

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .

Das PDF wurde erstellt am: 13.12.2024, 18:55 Uhr.

Karl Augustin

Zur Geschichte des ehemaligen Parchimer Fischeramtes

Berlin: Verlag des Deutschen Fischerei-Vereins, 1931

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1905858876>

Druck Freier  Zugang



OCR-Volltext

Heft 15

Oktober 1931

ARCHIV
für
Fischereigeschichte

Darstellungen und Quellen

*

Herausgegeben
im Auftrage des Deutschen Fischerei-Vereins
von

Regierungsrat **Dr. Koch** Karlsruhe
Badischer Landesfischerei-Sachverständiger

*

B E R L I N 1 9 3 1

Verlag des Deutschen Fischerei-Vereins Berlin W 9,
Linkstraße 31 — Druck und Kommissionsverlag
H. Wigankow, Berlin N 65, Chausseestraße 72

EINZELPREIS 6,— RM

ABONNEMENTSPREIS 4,— RM

MK - 10165 596



UB Rostock
285 010 350 748



Alle den redaktionellen Teil des Archivs betreffenden Zuschriften sowie Manuskripte und Rezensionsexemplare sind an den Schriftleiter des Archivs, Regierungsrat Dr. Koch, Karlsruhe, Schloßplatz 19. zu senden. Alle sonstigen Zuschriften an den Deutschen Fischerei-Verein, Berlin W 9, Linkstraße 31. Telefon Kurfürst 51.

Der Preis des vorliegenden Heftes beträgt für Nichtabonnenten 6,—, für Abonnenten 4,— M. Abonnementsbeträge sind zu zahlen an den Deutschen Fischerei-Verein, Berlin W 9, Linkstraße 31. Girokonto 356 bei der Girokasse des Kreises Teltow zu Berlin auf deren Postscheckkonto 58 500 Berlin.

Heft 15

Oktober 1931

ARCHIV
für
Fischereigeschichte

Darstellungen und Quellen

*

Herausgegeben
im Auftrage des Deutschen Fischerei-Vereins
von

Regierungsrat **Dr. Koch** Karlsruhe
Badischer Landesfischerei-Sachverständiger

*

B E R L I N 1 9 3 1

Verlag des Deutschen Fischerei-Vereins Berlin W 9,
Linkstraße 31 — — Druck und Kommissionsverlag
H. Wigankow, Berlin N 65, Chausseestraße 72

EINZELPREIS 6,— RM

ABONNEMENTSPREIS 4,— RM

Zur Geschichte
des ehemaligen
Parchimer Fischeramtes

Von

KARL AUGUSTIN

Parchim i. M.



Der folgende Aufsatz, zu dem Herr Fischermeister Wilhelm Kühl in Parchim die Anregung gab, enthält einige Beiträge zur Geschichte des ehemals in Parchim (Mecklenburg) bestehenden Fischeramtes, das, wenn man von der 1106 mit 23 Fischhändlern in Worms gebildeten Zunft absieht, wohl als das älteste eigentliche Fischeramt in Deutschland zu gelten hat¹⁾. Der zur Verfügung stehende Raum gestattet keine umfassende Darstellung der Amtsgeschichte. Ich muß mich darauf beschränken, einige Einzelgebiete in knappem Umriß vorzuführen.

Die Quellen der Amtsgeschichte.

Die wichtigste Quelle für die Geschichte des Amtes sind die in der jetzt im Ratsarchiv zu Parchim befindlichen Fischeramtslade aufbewahrten Akten und Bücher. Die ältesten Urkunden des Amtes liegen allerdings nur in beglaubigten Abschriften in der Lade. Die Originale sind 1868 und 1874 zusammen mit einem alten Rechnungsbuch an das Geheime und Hauptarchiv zu Schwerin abgeliefert worden. Die jetzt noch in der Lade vorhandenen Originalurkunden und Akten reichen in einzelnen Stücken bis ins 16. Jahrhundert zurück. Das Meisterbuch des Amtes beginnt mit dem Jahre 1671, das älteste Protokollbuch 1673.

Weiter enthalten die auf das Fischeramt bezüglichen Akten des Parchimer Ratsarchivs und die die Fischerei betreffenden Parchimer Stadtakten des Geheimen und Hauptarchivs zu Schwerin reiches Material für die Amtsgeschichte.

Die orts- und fischereigeschichtlichen Druckwerke bieten verhältnismäßig wenig Stoff.

Die Amtsrollen und die ergänzenden Bestimmungen.

Zwischen dem 28. September 1225 und dem 4. oder 5. Juni 1226 erhielt der neu erbaute Ort Parchim das Stadtrecht. Nicht lange danach muß sich in der jungen

¹⁾ W. Koch, „Die Geschichte der Binnenfischerei in Mitteleuropa“, im Handbuch der Binnenfischerei von Demoll u. Maier, Bd. 4. Liefg. 1, S. 17.

Stadt eine dem heiligen Apostel Petrus geweihte Fischerzunft gebildet haben, denn schon in den Jahren 1230 bis 1240, und zwar mutmaßlich bald nach dem erstgenannten Jahre, errichteten die Meister und Brüder dieser Zunft mit Bewilligung und auf Anordnung des Rates der Stadt eine Zunftordnung¹⁾. Zwar ist die noch im Original erhaltene Urkunde nicht datiert, doch weisen nach dem Urteil Sachverständiger ihre Schriftzüge in die angeführte frühe Zeit. Diese älteste Zunftordnung enthält, wenn man von einer Bestimmung über den Eintritt in die Bruderschaft absieht, fast nur Festsetzungen, die das Verhalten der Mitglieder zueinander regeln und Uebertretungen mit Strafe bedrohen. In der Mitte des 13. Jahrhunderts erhielt der den Eintritt in die Zunft betreffende Satz noch einen Nachtrag.

Bei der 1282 erfolgten Vereinigung der Altstadt Parchim mit der neben ihr erwachsenen Neustadt zu einer einheitlichen Stadtgemeinde wurde bestimmt, daß die Fischer ihre Ware an lebenden und toten Fischen nur auf dem Markte der Altstadt feilhalten sollten²⁾.

In einer wohl bald nach 1370 entstandenen Aufzählung der Parchimer Zünfte werden die Fischer nicht zu den Innungen sondern zu den Aemtern gerechnet, ohne daß allerdings der Unterschied zwischen beiden klargelegt wird³⁾.

Um den Inhalt der Zunftordnung von 1230—1240 den Meistern besser zugänglich zu machen, wurde von dem ursprünglich lateinischen Text im 15. Jahrhundert eine mittelniederdeutsche Uebersetzung angefertigt⁴⁾.

Neben den Bestimmungen der Zunftordnung regelten auf dem Herkommen beruhende Gebräuche das Leben innerhalb des Amtes. Der Sekretär Monnick, der 1514 Vorarbeiten zu einer mecklenburgischen Polizeiordnung ausführte, machte in seinem diesbezüglichen Bericht auch Angaben über verschiedene Verhältnisse innerhalb des Parchimer Fischeramtes⁵⁾.

1) Mecklenburgisches Urkunden-Buch, Bd. 1. Nr. 384.

2) Meckl. Urk.-Buch, Bd. 2. Nr. 1598.

3) Meckl. Urk.-Buch, Bd. 16. Nr. 10 129, S. 655.

4) Original im Geheimen u. Hauptarchiv zu Schwerin; beglaubigte Abschrift in der Amtslade im Ratsarchiv zu Parchim; vgl. auch die Bem. z. Meckl. Urk.-Buch, Bd. 1. Nr. 384.

5) Jahrbücher f. meckl. Geschichte u. Altertumskunde, Bd. 57, S. 257 f.

Wie zwei dem 17. Jahrhundert angehörende neuhochdeutsche Uebersetzungen der ältesten Zuniftartikel⁶⁾ zeigen, waren diese auch damals noch in Geltung. Ergänzt wurden sie durch Beschlüsse der Amtsmitglieder, von denen einer vom 21. April 1673 über die Fischereiausübung seitens der Amtsgenossen erhalten ist⁷⁾.

Im Jahre 1700 wurden erstmalig Verhandlungen über die Verleihung einer neuen Amtsordnung geführt. Unter dem 27. April 1700 wandten sich „Aelter Leüthe und Sämtliche Meister deß Fischer Ambtß in Parchim“ an die mecklenburgische Landesregierung. Sie übergaben ein 34 Artikel umfassendes „Articulirteß Priuilegium deß Ambtß der Fischer in Parchim“, das auf Grund der alten Amtsrolle des 13. Jahrhunderts und nach den „bißherigen uhralten gebrauchten und Zunift-Herkommen“ entworfen war, und baten um landesherrliche Bestätigung. Die Regierung verfügte darauf am 24. September 1700: „Wann Sie anhero Ihre alten privilegia und Ambts-Gebrauche in beglaubter Formb einsenden werden, solle fernere resolution erfolgen.“ Scheinbar ließ das Fischeramt nunmehr durch den fürstlichen Archivar Johann Schultz beglaubigte Abschriften und Uebersetzungen des lateinischen und des niederdeutschen Textes der Amtsrolle von 1230/40 anfertigen, ohne sie jedoch bei der Regierung einzureichen. Mutmaßlich kamen die Verhandlungen bald ganz ins Stocken. Der Rat der Stadt Parchim lud nämlich das Fischeramt auf den 15. April 1701 vor und teilte den erschienenen Vertretern mit, man habe in Erfahrung gebracht, daß das Amt bei der Regierung um eine Amtsrolle gebeten habe, durch die die Fischereirechte der Bürger eingeschränkt würden. Der Rat sei aber gewillt, sich diesem Bestreben nach Kräften zu widersetzen und das Amt von einem derartigen Unternehmen abzuhalten. Die Fischer antworteten darauf, der herzogliche Stadtvogt hätte sie veranlaßt, um die Erteilung einer Amtsrolle einzukommen, „aber sie hätten nicht daran gewolt“⁸⁾. Von Verhandlungen über die Einführung einer neuen Amtsrolle kommt nun zunächst in den Akten nichts weiter vor. Vielmehr scheint alles in dem bisherigen Stande geblieben

⁶⁾ Amtslade.

⁷⁾ Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

⁸⁾ Zu den Verhandlungen von 1700/1701: Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin, Stadtakten Parchim, Fischerei; Ratsarchiv zu Parchim, Amtslade und Stadtakten: „Vom Parchimschen Fischer-Amte“.

zu sein. Aus den folgenden Jahren sind lediglich einige Amtsbeschlüsse über die Abhaltung der Amtsversammlungen überliefert⁹⁾.

Indessen mochte das Fehlen einer umfassenden, obrigkeitlich bestätigten Amtsordnung mit der Zeit immer stärker fühlbar werden. So beschwerten sich unter dem 24. November 1721 die Aelterleute des Amtes beim Parchimer Rate darüber, daß fast keiner im Amte sich der von ihnen angeordneten Verteilung des Fischgewässers fügen wolle. Der Rat erließ darauf die nötigen Anordnungen und forderte die Amtsbrüder unter Androhung von fünf Rtlr. Strafe zur Nachachtung auf¹⁰⁾.

1748 wurden abermals Verhandlungen über ein neues Amtsprivileg aufgenommen. Das Fischeramt richtete unter dem 15. Oktober 1748 eine diesbezügliche Eingabe an die Regierung unter Beifügung eines Privilegientwurfes von 34 Artikeln. Es heißt in der Eingabe, daß das Amt bisher mit keiner förmlich-vollständigen Amtsrolle versehen gewesen, derselben aber höchst bedürftig sei. Man habe nun nach den alten Amtsurkunden und nach den „bisherigen uralten Gebräuchen und Zunfts Herkommen“ den abgeschlossenen Entwurf zusammengestellt und bitte um seine landesherrliche Bestätigung. Die Regierung forderte durch ein Schreiben vom 19. Oktober 1748 den Parchimer Rat zum Bericht über die abschriftlich beigefügte Eingabe der Fischer auf. Der Rat fand in dem Rollenentwurf manches, „wodurch sowohl diese Stadt, als auch privati an ihre Gerechsamte praejudiciret werden mögen“. Das Ratsmitglied Gerhard mußte mit dem ganzen Fischeramt über die fraglichen Punkte verhandeln. In einer Erklärung vom 29. März 1749 gab das Amt seine Zustimmung zu den vereinbarten Aenderungen. Es bat den Rat, den geänderten Entwurf mit einem befürwortenden Bericht beschleunigt der Regierung einzureichen, da dem Amte an einer baldigen Bestätigung viel gelegen sei. Der Rat kam diesem Ersuchen jedoch erst am 18. April nach. Schon am 28. April 1749 erteilte die Landesregierung dem Parchimer Fischeramte die gewünschte Amtsrolle. Sie umfaßte im Gegensatz zu dem Entwurf des Amtes nur 33 Artikel. Die Regierung hatte den Artikel 1 des Entwurfes, durch welchen die Anzahl der Amtsmitglieder auf 10 beschränkt werden sollte, beseitigt.

⁹⁾ Amtsbuch von 1673 ff. in der Amtslade.

¹⁰⁾ Amtslade.

Wie sehr das Amt die Neuregelung seiner Verhältnisse begrüßte, zeigt folgende im Amtsbuch befindliche Bemerkung: „Anno 1749 d. 28. April ist durch die Gnade Gottes bey Regierung unßers durchleuchtigsten Landes-Fürsten und Herrn Herrn Christian Ludewig unßer Ambt der Fischer in gute Ordnung gesetzt“¹¹⁾).

In den ersten Regierungsjahren des Herzogs Friedrich, mutmaßlich Ende 1758, ersuchte das Amt die Regierung um Bestätigung der Amtsrolle und um einige Aenderungen derselben. Bezugnehmend auf eine 1752 zwischen der Regierung und der Stadt Parchim getroffene Vereinbarung bat das Fischeramt um Befreiung von der an das Amt Neustadt für die Fischereiausübung im Amtsgebiet zu zahlenden Anerkennungsgebühr. Es ersuchte ferner, den Stadteinwohnern das Fischen in der Elde mittels Schubhamen gänzlich zu verbieten und den Einwohnern des Dorfes Garwitz jede unberechtigte Fischerei in der Elde zu untersagen. Endlich bat das Amt, die Regierung möge die Fischer in den Aemtern und Städten Schwerin, Crivitz, Grabow, Neustadt, Plau usw. zum Eintritt in das Parchimer Fischeramt anhalten, da es neben diesem nur in Rostock ein Fischeramt gebe, und die Gesellen gezwungen seien, bei Fischern und Wasserpächtern zu arbeiten, die keinem Amt angehörten, wofür sie dann bei Gewinnung des Meisterrechts in Strafe genommen würden. Ob die Wünsche des Amtes Berücksichtigung fanden, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Die Bestätigung der Amtsrolle erfolgte erst unter dem 25. Juli 1764¹²⁾).

Erwähnt werden mag hier noch, daß das Amt am 30. November 1761 Beschlüsse gegen mißbräuchliche Ausnutzung des Fischgewässers seitens einiger Amtsbrüder fassen mußte¹³⁾.

Da einzelne Artikel der Rolle von 1764 mit Bestimmungen des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 und des durch den Landesfürsten erneuerten Reichsschlus-

¹¹⁾ Parchimer Ratsarchiv: „Vom Parchimschen Fischer-Amte“: Akten des Prozesses zwischen dem Parchimer Fischeramte und der Pfarre zu Slate (1752—1755); Amtsbuch von 1673 ff. in der Amtslade.

¹²⁾ Amtslade; die Amtsrolle von 1764 ist bisher nicht aufgefunden.

¹³⁾ Amtslade.

ses von Abstellung der Mißbräuche bei den Handwerkern in Widerspruch zu stehen schienen, fragte das Fischeramt unter dem 6. November 1765 beim Parchimer Rat an, ob die Mahlzeiten und Biererlegnisse bei der Aufnahme von Jungmeistern und bei der Einführung der Gildemeister in Zukunft ganz wegfallen sollten, und wieviel von der seitens der Jungmeister zu zahlenden Gebühr anteilmäßig den Aeltesten und Gildemeistern sowie dem Amte und der Lade zukomme. Gleichzeitig bat das Amt, der Rat möge die Fischereiausübung seitens der Stadtbewohner und sonstiger Eldeanwohner möglichst beschränken und dem Amte die Beschlagnahme der Fischereigeräte erlauben, sowie den Einwohnern der Stadt und der Stadtdörfer untersagen, ihre Enten in der Laichzeit auf die Elde zu lassen. Der Rat antwortete dem Amt am 30. Mai 1766, daß es wegen der Erläuterung der Amtsordnung bei der Landesregierung vorstellig werden müsse. Unter dem 9. Januar 1767 verordnete darauf der Landesherr, daß alle Mahlzeiten und Bierauflagen im Amte aufhören und zum Teil durch Geldzahlungen an die Amtslade und die Amtsbrüder abgelöst werden sollten. Gleichzeitig wurde die Verteilung der Meistergebühren geregelt und die Bestimmung aufgehoben, nach der kein Amtsbruder ohne Mantel in den Amtsversammlungen erscheinen durfte¹⁴⁾.

Nach dem 1785 erfolgten Regierungsantritt des Herzogs (späteren Großherzogs) Friedrich Franz I. wurde das Amt abermals um Bestätigung des Amtsprivilegs vorstellig. Sie erfolgte unter dem 6. Juni 1786¹⁵⁾.

Die Amtsrolle von 1786 erfuhr in der Folgezeit Erläuterungen und Ergänzungen. Am 2. Januar 1818 teilte die Regierung dem Fischeramt mit, daß das Forstkollegium sich über Beraubung des auf der Elde geflößten Fadenholzes beschwert habe. Sie wies im Zusammenhang damit darauf hin, daß die Amtsrolle dem Amt kein Grundeigentum über den Strom verleihe, sondern daß den Fischern nur ein Recht auf Ausübung der Fischerei zustehe. Sie dürften daher keineswegs das untergegangene Holz (Sanckholz) auffischen und verkaufen oder sonst darüber verfügen¹⁶⁾.

¹⁴⁾ Parchimer Ratsarchiv: „Vom Parchimschen Fischer-Amte“; Amtslade.

¹⁵⁾ Original in der Amtslade.

¹⁶⁾ Parchimer Ratsarchiv: „Vom Parchimschen Fischer-Amte“.

Schon 1700 und 1748 hatte das Fischeramt versucht, die Zahl der Amtsmeister auf 8 bzw. 10 zu beschränken, in beiden Fällen jedoch ohne Erfolg. In den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts stieg die Zahl der Fischereiberechtigten im Amte von 7 auf 13, während gleichzeitig das Fischgewässer infolge der Elderegulierung eine Beschränkung erfuhr. Die von jeher unter den Amtsmeistern bestehende Armut nahm stark zu. Da wandte sich das Amt unter dem 17. Mai 1836 an die Regierung mit der Bitte, sie möge gestatten, die Zulassung von Lehrlingen, soweit sie nicht Söhne Parchimer Fischeramtsmeister seien, solange zu verweigern, als die Zahl der Amtsmeister mehr als 10 betrage. Auf einen befürwortenden Bericht des Parchimer Rates vom 14. Juni erließ die Regierung unter dem 25. Juni 1836 einen Zusatz zur Amtsrolle, der den Wünschen des Amtes ungefähr entsprach. Für die Zukunft wurde die Zahl der Amtsmeister mit Einschluß der Meisterwitwen, die das Gewerbe ihres verstorbenen Gatten fortsetzten, auf 10 beschränkt. Es durften keine Meister aufgenommen werden, bevor die Zahl der Meister oder Meisterwitwen weniger als 10 betrug. Bei mehreren Meldungen für eine Stelle sollten Söhne von Amtsmeistern sonstigen Bewerbern vorgezogen werden. Sonst sollte der den Vorrang haben, der nach überstandener Lehrzeit zuerst ordnungsmäßig ausgeschriben war. Solange mehr als 10 Meister oder Witwen im Amte waren, durften nur Meistersöhne und keine Fremden als Lehrling eingeschrieben werden. Im übrigen behielt sich die Regierung die Aenderung oder die Aufhebung dieser Bestimmungen vor¹⁷⁾.

Im Jahre 1856 reichte das Amt die Rolle von 1786 mit dem Zusatz von 1836 der Landesregierung abermals zur Bestätigung ein. Unter dem 1. März 1856 erfolgte jedoch die Antwort, daß eine Bestätigung zur Zeit nicht erfolgen könne, da es beabsichtigt sei, sämtliche Fischeramtsrollen Mecklenburgs einer allgemeinen Revision zu unterziehen. Es wurde aber genehmigt, daß die Rolle von 1786 mit ihren Zusätzen bis auf weiteres in Kraft bleibe¹⁸⁾.

1888 machten die damaligen Amtsmitglieder den Versuch, die Amtsverfassung in Rücksicht auf die neuere Hand-

¹⁷⁾ Parchimer Ratsregistratur, Akten betr. Fischeramt, Bund I; Amtslade.

¹⁸⁾ Amtslade.

werkergesetzgebung umzugestalten und das Amt in eine Innung zu verwandeln. Unter dem 7./12. Juli 1888 wurde dem Mecklenburg-Schwerinschen Ministerium des Innern ein Statut von 38 Paragraphen, neben dem übrigens auch noch die Amtsrolle von 1786 in Gültigkeit bleiben sollte, zur Bestätigung eingereicht. Das Ministerium wies in seiner Antwort vom 14. Juli 1888 bei gleichzeitiger Zurückgabe des Statutenentwurfs darauf hin, daß nach § 6 der Gewerbeordnung die Bildung einer Innung für das Fischereigewerbe nicht zulässig erscheine. Demgemäß fänden auch der Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1881 und die Ministerialverfügung vom 1. Juni 1887 keine Anwendung auf das Parchimer Fischeramt. Es bleibe diesem vielmehr unbenommen, seine bisherige Amtsverfassung beizubehalten. Sollte im Amte gleichwohl der Wunsch bestehen, der Corporation eine neue Verfassung zu geben, so sei ein entsprechender Entwurf zur Genehmigung vorzulegen¹⁹⁾. Da dies scheinbar nicht erfolgte, blieb die Amtsrolle von 1786 bis zur Auflösung des Amtes in Geltung.

Um den fortdauernden Streitigkeiten unter den Amtsgeossen ein Ende zu machen, wurde seit 1907 zwischen dem Ministerium, dem Parchimer Rat und dem Fischeramt über die Neuordnung der dem Amte zustehenden Fischereigerechtigkeit verhandelt. Das Ergebnis der Verhandlungen waren die am 29. April 1909 landesherrlich bestätigten „Bestimmungen zur Neuordnung der privilegienmäßigen Fischereiausübung in der Elde auf dem obrigkeitlichen Gebiet der Stadt Parchim“. Das Amt der Fischer löste sich auf. Die dem Amte bisher zustehenden Rechte und die ihm obliegenden Pflichten, soweit sie nicht mit der Auflösung des Amtes gegenstandslos wurden, gingen auf die Stadt Parchim über. Das Amtsvermögen fiel den drei noch vorhandenen Amtsmeistern zu; die Amtslade mit ihrem Inhalt hingegen wurde Eigentum der Stadt Parchim. Das dem Amte bisher zustehende Fischereirecht ging zu gleichen Teilen auf die drei Amtsmeister über. Nach ihrem Tode sollte es an die Stadt Parchim fallen²⁰⁾.

Gegenwärtig ist noch einer der alten Amtsmeister im Genuß der Fischereigerechtigkeit. Die beiden andern Eldestrecken werden von der Stadt Parchim verpachtet.

¹⁹⁾ Amtslade.

²⁰⁾ Parchimer Ratsregistratur, Akten betr. Fischeramt.

Die Fischereigerechtigkeit des Amtes.

Als Parchim 1225/26 mit dem Stadtrecht bewidmet wurde, bestimmte der Fürst Heinrich Borwin in Absatz 13 der Stiftungsurkunde: „Ferner ist die Fischerei mit Körben, Wurfnetzen und Staknetzen durch das ganze Land (Parchim) gemein und frei, mit Ausnahme allein des Wadenzuges“¹⁾. Damit wurde, da die Elde von dem oberhalb der Stadt gelegenen Dorfe Gischow bis zu dem unterhalb Parchims liegenden Dorfe Garwitz, vielleicht mit Ausnahme einer kleinen Strecke beim Dorfe Burow, im alten Lande Parchim fließt, der Stadt und ihren Einwohnern die sogenannte „kleine Fischerei“²⁾ auf der bezeichneten Eldestrecke verliehen. Dies Recht wurde der Stadt vor dem 4. Juni 1229 durch den Fürsten Johann I. von Mecklenburg und 1238 seitens des Fürsten Pribislav von Parchim-Richenberg ausdrücklich und späterhin — zuletzt am 14. Dezember 1748 — als Teil der städtischen Privilegien immer wieder von den Landesfürsten bestätigt³⁾. Bei der Gründung des Fischeramtes wird der Rat diesem das — die übrigen Stadteinwohner wohl größtenteils ausschließende — Recht zur Ausübung der Fischerei auf der Elde innerhalb der durch die aufgeführten Verleihungen festgesetzten Grenzen übertragen haben. Die Berechtigung zur Wadenfischerei ist in unbekannter Zeit und auf im einzelnen nicht bekannte Weise hinzugekommen.

Daß die Fischereigerechtigkeit des Amtes die übrigen Stadtbewohner ihrer Mehrzahl nach ausschloß, zeigt ein Schreiben vom 16. Mai 1632, in welchem sich Aelterleute und Gildemeister des Fischeramtes beim Rate der Stadt über mehrere städtische Einwohner beschwerten, die dem Amte als „Beifischer“ hinderlich waren⁴⁾.

Der Amtsrollenentwurf von 1700 (s. oben) enthält in den Artikeln 30—34 erstmalig genauere Angaben über die

¹⁾ Meckl. Urk.-Buch, Bd. 1. Nr. 319; Augustin, Geschichte der Stadt Parchim, S. 7.

²⁾ Vgl. dazu M. Genzmer, „Das Fischergewerbe u. d. Fischhandel in Mecklenburg vom 12. bis zum 14. Jahrh.“, 1915. S. 2 ff.

³⁾ Augustin a. a. O. S. 9—18 u. S. 191 f.; Cleemann, Chronik von Parchim, S. 101—153.

⁴⁾ Parchimer Ratsarchiv, Reg. I. Eell. B. a—gg. „Elde, deren Befischung.“ 1590—1655.

Fischereigerechtheitsrechte des Amtes. Es befischte nach uraltem Gebrauch die Elde, soweit der Stadt Parchim Dörfer und Grenzen zu beiden Seiten sich erstreckten, und zwar oberwärts bis Burow und unterwärts bis Matzlow, dazu den von der Elde durchflossenen Löddigsee. Man erkennt in dieser Grenzfestsetzung die entsprechende Bestimmung der Stadtprivilegien von 1225/26 wieder. Das Amt entrichtete, vielleicht für die im Privilegium von 1225/26 nicht mit aufgeführte Wadenfischerei, soweit sie auf der Stadt nicht zuständigen Eldeteilen ausgeübt wurde, eine Anerkennungsgebühr (Recognition), und zwar an das Domanialamt Neustadt eine Lade Fische, an das Domanialamt Lübz zwei Gulden und an die Parchimer Kirchenökonomie vier Gulden. Fremde Fischer sollten sich des Fischens auf dem dem Parchimer Fischeramt zustehenden Wasserflächen ganz enthalten. Für den Uebertretungsfall wurde mit Wegnahme der Geräte und mit sonstigen Zwangsmaßnahmen gedroht. Die Tagelöhner in der Stadt und die Landbewohner sollten aus dem Fischen kein rechtes Handwerk machen, doch sollte ihnen, besonders den Notleidenden, erlaubt sein, bei Tageszeit vom Lande aus mit einem Schubhamen ein Gericht Fische zu fangen. Das Befahren des Stromes und das Aussetzen großen Zeuges sollte dagegen verboten sein. Ferner sollte keinem Bürger, auch nicht dem Müller, gestattet sein, die Elde mit Netzen und großem Zeuge zu befischen, da sonst das ganze Fischereirecht des Amtes hinfällig sein würde. Wie im vorigen Abschnitt ausgeführt worden ist, trat der Rat am 15. April 1701 gegen eine zu starke Beschneidung der den Bürgern zustehenden Fischereigerechtigkeit auf, worauf das Amt seine Ansprüche zunächst nicht weiter verfolgte.

In dem 1748 der Regierung eingereichten Entwurf einer Amtsrolle (s. oben) finden sich unter den Ziffern 27 bis 32 ganz ähnliche Angaben wie in dem Entwurf von 1700. Der Gesamtumfang der Fischereigerechtigkeit war ungefähr der gleiche, nur flußabwärts war die Grenze etwas weiter gerückt, und zwar bis nach „Garvitz bey den blauen Stein“. Als „Recognition“ wurden gezahlt an das Domanialamt Neustadt zwei Rtlr., an das Domanialamt Lübz ein Rtlr. und an die Kirchenökonomie zu Parchim zwei Rtlr. Fremde Fischer durften innerhalb des dem Amte zustehenden Fischgewässers nicht fischen. Den „geringen“ Bürgern in der Stadt, „welche noch ihr Handwerk treiben können“, und

den Tagelöhnern sollte nicht erlaubt sein, Fischerei zu treiben, „noch die gar enge Schub-Haamen zu gebrauchen“. Jedoch sollte den Notleidenden gestattet sein, bei Tageszeit mit Schubhamen oder Angel, und zwar vom Lande aus, ein Gericht Fische und Krebse zu sammeln, doch sollte daraus kein rechtes Handwerk gemacht werden. Ueberhaupt sollte kein Bürger in Parchim die Elde mit irgendwelchen Fischergerätschaften „beschweren“, es sei bei Tage oder des Nachts. Den Bewohnern der an der Elde gelegenen städtischen Dörfer und Höfe wurde das Recht zugestanden, soweit ihr Grundstück an den Fluß grenzte, ein Mitfischereirecht auszuüben. Grenzüberschreitungen wurden mit Strafe bedroht. Wie oben ausgeführt, war der Parchimer Rat mit dem Entwurf des Fischeramtes nicht in allen Punkten einverstanden. Beide Teile einigten sich auf eine etwas abgeänderte Fassung, die 1749 die landesherrliche Bestätigung als Amtsrolle erhielt. Die Bestimmungen über die Fischereigerechtigkeit des Amtes stimmten im wesentlichen mit den entsprechenden Abschnitten des Entwurfes von 1748 überein, doch wurde dem Stadtmüller ein genau abgegrenztes Fischereirecht eingeräumt, ferner das den Einwohnern der Stadtdörfer und -höfe zustehende Mitfischereirecht genauer begrenzt. So ward den „Einliegern“ das Fischen ganz untersagt und den Bewohnern des Dorfes Siggelkow die Eischereierei gänzlich verboten.

1752 verhandelte die Landesregierung mit der Stadt Parchim über die Anlegung eines Kanals, der den bisher durch den Löddigsee führenden Schiffahrtsweg verkürzen sollte. In einem am 29. April 1752 geschlossenen und unter dem 30. Juni des genannten Jahres landesherrlich bestätigten Vertrag wurde u. a. vereinbart, daß die vom Parchimer Fischeramt an das Amt Neustadt jährlich zu zahlenden Recognitionsgelder künftig in Fortfall kommen sollten, da das Amt infolge der Ziehung des Kanals „einen Abgang an der Fischerey“ befürchten müsse. Die Zahlung blieb jedoch trotz der Erbauung des Kanals von Bestand. Das Amt stellte darauf, als es 1758 (?) die Regierung um Bestätigung seiner Amtsrolle ersuchte (s. oben), nochmals einen diesbezüglichen Antrag. Da die Amtsrolle von 1764 nicht erhalten ist, wissen wir nicht, ob die Regierung dem Ansuchen entsprach. Wahrscheinlich ist es nicht, denn nach der Amtsrolle von 1786 bestand die Zahlung ans Amt Neustadt damals noch.

Auch sonst ist die dem Amt zustehende Fischereigerechtsame in der Amtsrolle von 1786 (s. oben) genau so bestimmt wie in der von 1749. Diese Festsetzungen sind in den wesentlichsten Punkten noch heute maßgebend. Die zahlreichen Streitigkeiten zwischen dem Amte und den zur Mitfischerei Berechtigten führten mehrfach zu genaueren Abgrenzungen der gegenseitigen Rechte und somit zu einer gelegentlichen Abänderung und genaueren Bestimmung einzelner Angaben der Amtsrollen⁵⁾. Eine Darlegung der einzelnen Fälle kann hier unterbleiben.

Wie schon 1752 sah sich das Amt auch im 19. Jahrhundert mehrfach durch mit der Elderegulierung zusammenhängende Maßnahmen in seiner Fischereigerechtsame beeinträchtigt. 1866 hatte die Flußbauverwaltung einen für die Schifffahrt nicht mehr in Frage kommenden Eldearm, der nach dem Löddigsee führte, durch ein Stackwerk geschlossen. Nach Meinung des Amtes wurde dadurch den Fischen der Eintritt in den Löddigsee unmöglich gemacht und damit das Amt in seiner Fischereiausübung geschädigt. Es gelang dem Amte aber nicht, die Maßnahme der Flußbauverwaltung rückgängig zu machen⁶⁾.

1897 wurde zwischen dem Fischeramt, dem Parchimer Rat, der Flußbauverwaltung und dem Meckl.-Schwer. Ministerium des Innern über die Fischereiausübung in dem neu angelegten Malchow—Garwitzer Schifffahrtskanal verhandelt. Nach einer Vereinbarung vom 19. Oktober des genannten Jahres sollte die Fischerei in dem genannten Kanal der Flußbauverwaltung zustehen. Als Entschädigung wurde für das Fischeramt ein Kapital von 300,— M. ausgesetzt, wovon dem Amte die Zinsen zufließen sollten⁷⁾.

Wie 1909 die Fischereigerechtigkeit des Amtes an die drei letzten Amtsmeister überging und wie sie seitdem größtenteils an die Stadt Parchim gelangt ist, ist im vorigen Abschnitt dargelegt worden.

Die Ausübung der Fischerei durch die Amtsmitglieder.

Ueber die Verteilung des Fischgewässers unter die Amtsgenossen haben wir aus der ältesten Zeit keine Nach-

⁵⁾ Akten der Amtslade, des Geheimen u. Hauptarchivs und des Parchimer Ratsarchivs.

⁶⁾ Akten in der Amtslade.

⁷⁾ Parchimer Ratsregistratur, Akten betr. Fischeramt.



Jüngerer Amtssiegel
der Parchimer Fischer



Lade des früheren Parchimer Fischeramtes.

Inschrift: Johann Christian Bohn. Anno 1755.

Carl Detbloff Ziebarth. Anno 1867.



Zinnerner Willkomm des ehemaligen
Parchimer Fischeramtes.

*Umschrift: CASPAR · MEWES · VOREHRET ·
DIESEN · WILKOM · DEM · LÖPLICHEN ·
AMPT · DER · FISCHER · 1705 ·*

*Die Felder unterhalb der Schilderösen
enthalten Meisternamen.*



Fischermeister Karl Willöper, Parchim,
*der einzige noch lebende Meister des 1909
aufgelösten Parchimer Fischeramtes.*

richten. In einer am 1. April 1593 ausgestellten Urkunde über die Wiederaufnahme des ehemaligen Gildemeisters Pagel Dieneke ins Amt heißt es u. a., daß die Amtsbrüder ihm auch wieder „alle Ampteß Gerechtheit zu vischem . . . uorgunnen“ wollten¹⁾.

Genauere Aufschlüsse gibt erst eine an den Parchimer Rat gerichtete Eingabe vom 24. November 1691, worin das Amt sich gegen die Privilegierung eines Freifischers wendet²⁾. Es heißt darin u. a., daß zu Parchim niemals ein Freifischer gewesen sei, und daß ein solcher auch nicht geduldet werden könne, da die Elde unter den Amtsfischern zu gleichem Teil geteilet und ein jedes Teil gleichsam eines jeden Eigen geworden sei, so daß solche Teile der Natur der Sache nach von keinem andern in Anspruch genommen werden könnten, zumal das Amt für die Fischereigerechtigkeit Abgaben an die Domanialämter Lübz und Neustadt sowie an die Parchimer Kirchenökonomie leisten müsse.

In dem Amtsrollenentwurf von 1700 (s. oben) forderte das Amt eine Beschränkung der Amtsmeister auf acht, augenscheinlich um das Fischgewässer des einzelnen Meisters nicht allzu klein werden zu lassen. Für einen Amtsbruder, der so schwach war, daß er seine Hantierung nicht treiben konnte, sollten die übrigen sein Gerät hin und wieder aussetzen, damit er nicht ganz aus der Nahrung komme. Die Witwe eines Amtsmeisters durfte, falls sie sich mit ins Amt gegeben hatte, noch ein Jahr lang nach dem Tode ihres Mannes frei fischen.

Die Einteilung des Fischgewässers wurde von den Älterleuten vorgenommen. Unter dem 24. November 1721 beschwerten sie sich beim Rat, daß fast keiner im Amte sich ihren Anordnungen fügen wolle. Nach ihrem Bericht war die Elde in vier Abschnitte geteilt, auf welche die Amtsgenossen verteilt wurden. Der Streit rührte daher, daß niemand, vor allem nicht die Älterleute und Gildemeister, nach dem Unterwasser wollte, weil dort angeblich das Fischen schwierig war. Der Rat entschied, daß die Älterleute und Gildemeister nicht nach der Unterelde verwiesen werden dürften, sondern daß hier die jüngeren Amts-

¹⁾ Original oder Entwurf in der Amtslade.

²⁾ Parchimer Ratsarchiv, Reg. I. Fi. Vol. III. „Von dem Parchimschen Fischer-Amte.“ 1691—1822; Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin, Stadtakten Parchim, Fischerei.

brüder in jährlichem Wechsel fischen sollten. Die drei Oberwasserbezirke jedoch sollten unter allen übrigen Amtsmitgliedern, Aelterleute und Gildemeister einbegriffen, alljährlich gleichmäßig verteilt werden. Die Uebertretung dieser Verordnung wurde mit 5 Rtlr. Strafe bedroht^{a)}.

In Uebereinstimmung mit dem Entwurf von 1748 bestimmte die Amtsrolle von 1749 im Artikel 32 über die Wasserverteilung folgendes: „Die Theilung des Waßers geschieht allemahl auf der Michaelis Morgensprache, weil aber von Alters her gewöhnlich gewesen, in vier Theile das Rivier Waßers, so das Amt der Parchimer Fischer zu befischen inne hat, zu theilen, so muß solche Ordnung forthin observiret werden, doch bleibt denen Alter-Leüten und Gildemeistern frey, ihre Rivier zu nehmen, wo es ihnen am bequemlichsten scheint.“

Die gleiche Bestimmung findet sich in der Amtsrolle von 1786. Sie ist bis zum Aufhören des Amtes in Geltung geblieben.

Streitigkeiten über die Wasserverteilung waren unter den Amtsmitgliedern häufig. Bisweilen konnte auch der Amtspatron (s. unten) keine Entscheidung herbeiführen, so daß die Gerichte angerufen werden mußten.

Am 28. November 1835 wurde beschlossen, daß derjenige, der beim Fischen über die Grenzen seines Bezirks hinausgehen würde, fünf Rtlr. an die Lade zahlen müsse. Der Denunziant sollte davon zwei Rtlr. erhalten. 1861 (7. Nov.) faßte man einen ähnlichen Beschluß^{b)}. In der Amtsversammlung vom 21. Juni 1869 wurde folgendes beschlossen^{c)}: 1. Nach der jährlich zu Michaelis vorgenommenen Wasserverteilung ist ein Tausch mit den Flächen nicht erlaubt. 2. Die drei Meister, welche die Eldestrecke unmittelbar oberhalb der Stadt innehaben, fischen bis Pfingsten gemeinschaftlich; dann wird die Fläche in drei Teile geteilt. 3. Die Unterelde erhalten die drei Meister des Stadtwassers zu gemeinsamer und gleichmäßiger Befischung.

Auch über die Befischung der dem einzelnen Amtsmeister überwiesenen Wasserfläche gab es besondere Bestimmungen. Nach einem Amtsbeschluß vom 21. April 1673^{d)}

^{a)} Originalprotokoll in der Amtslade.

^{b)} Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

^{c)} Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

^{d)} Amtsbuch von 1673 ff.

durfte kein Amtsbruder, der zusammen mit einem Amts-
genossen Geräte aussetzte, allein auf das Wasser fahren
und die Bungen aufnehmen, sondern er mußte damit warten,
bis sein Genosse auch zugegen war. Keiner sollte ferner
eines andern Amtsgenossen Bungen oder Krebskiepen be-
rühren und Schaden daran tun. Wer fremde Bungen be-
rauben oder versetzen würde, sollte dem Amt eine Tonne
Bier zur Strafe geben.

Der Rollenentwurf von 1700 sagt, daß jeder Amtsbruder
12 Krebskiepen, 16 große und 8 kleine Bungen gebrauchen
dürfe. Wer mehr hielt, sollte um $\frac{1}{4}$ Tonne Bier gestraft
werden.

Auf der Morgensprache vom 29. Oktober 1732 beschloß
das Amt, daß kein Amtsbruder mehr als 24 Bungen, die
Laichbungen eingeschlossen, setzen dürfe bei Strafe von
 $\frac{1}{4}$ Tonne Bier oder einer entsprechenden Geldsumme⁷⁾.

In dem Rollenentwurf von 1748 fand sich ursprünglich
folgende Festsetzung: „Es soll ein jeglicher Amts-Bruder zu
halten und zu gebrauchen frey haben 24 große Bungen,
1 Stack-Netze, 24 Kреб-Кіepen, 2 Ahl-Körbe; wer hie-
wieder handeln und die gesetzte Maße überschreiten wird,
soll, so oft er darüber betroffen, mit einen Viertel Bier
bestraftet werden.“ Mutmaßlich in Anlaß der Verhandlungen
mit dem Rat wurde dann noch ein Zusatz gemacht: „Auch
stehet keinem Amts-Bruder frey, wann zu Winter-Zeit das
Waßer zugefrohren, ohne des Amts Vorwissen zu Eise zu
fischen bey 1 Rthr. Straffe.“ Mit dieser Ergänzung wurde
die Bestimmung in die Rolle von 1749 aufgenommen.

Als 1761 einige Amtsmeister überführt wurden, „den
hergebrachten Amts Gebrauch hinten angesetzt“ zu haben,
indem sie mit unerlaubter Hilfe bezw. ohne Zuziehung ihres
Genossen gefischt hätten, erließ das Amt zur Abstellung
dieser und ähnlicher Mißbräuche unter dem 30. November
des genannten Jahres eine Ordnung, in der für jeden Ueber-
tretungsfall eine Strafe von einer halben Tonne Bier fest-
gesetzt wurde⁸⁾. Die Bestimmungen waren diese:

1. Kein Meister soll auf dem Wasser zugleich zwei
Netze gebrauchen.
2. Kein Meister soll einen fremden Menschen zu Hilfe

⁷⁾ Amtsbuch von 1673 ff.

⁸⁾ Amtslade.

nehmen sondern seinen Kameraden, der dasselbe Wasser befischt.

3. Keiner soll von einem Fremden Fischereigerät hinzunehmen, sondern allein mit seinem Zeuge fischen.

4. Kein Meister darf mit zwei Kähnen zugleich zum Fischen fahren. Wenn der Meister seinen Lehrling fischen lassen will, muß er zu Hause bleiben, es sei denn, daß beide in einem Kahn wären.

5. Die Meister sollen die Lehrlinge anhalten, den andern Meistern durch unnötiges Fahren mit den Kähnen keinerlei Nachteil an den gesetzten Bungen zuzufügen.

6. Um Streit wegen des Bungensetzens zu vermeiden, sollen alle Genossen zu einer verabredeten Zeit ausfahren. Des Sonntags unter der Predigt soll keiner mit dem Bungensetzen den Anfang machen. Wenn einer nicht gleichzeitig mit seinen Kameraden fertig werden kann, so darf er arbeiten, bis er seine Bungen ausgesetzt hat.

7. Wenn ein Amtsgenosse, „so ein Unvermögen vorgebet, dennoch die zur Endigung des Fischens festgesetzte Zeit zum Gewinnst und Aussetzung des Netzes und sonstigen Fischer Zeugs gebrauchete“, so fällt die im vorigen Abschnitt bestimmte Vergünstigung fort, und er hat die festgesetzte Strafe verwirkt.

Die oben angeführte Bestimmung der Amtsrolle von 1749 findet sich in der Rolle von 1786 wieder, nur daß in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der 1767 regierungsseitig erteilten Erläuterung der Amtsordnung (s. oben) für ein Viertel Bier 32 Schilling als Strafe festgesetzt werden.

Am 21. Juni 1869 wurde bestimmt, daß von den drei Meistern, die sich in die Unterelde teilten, ein jeder zu einer Zeit nur auf einer Stelle und mit einem Geschirr fischen dürfe. Wer gleichzeitig auf zwei Stellen fischen ließ, hatte 5 Taler Ordnungsstrafe ans Amt zu zahlen⁹⁾.

Der Amtsvorstand.

Wenn es in der Zunftordnung von 1230/40 heißt, sie sei mit Bewilligung und auf Anordnung des Parchimer Rates erlassen worden¹⁾, so geht daraus hervor, daß der Rat damals ein Aufsichtsrecht über das Fischeramt innehatte und somit das Amtspatronat besaß. Die 1700 und 1701 wegen

⁹⁾ Amtsbuch von 1673 ff.

¹⁾ Meckl. Urk.-Buch, Bd. I. Nr. 384.

Einführung einer neuen Amtsordnung gepflogenen Verhandlungen (s. oben) erwecken den Eindruck, daß damals der Rat das Amtspatronat entweder nicht mehr besaß oder nicht mehr ausübte. Der Rollenentwurf von 1700 enthält nichts über ein Aufsichtsrecht des Rates. Auch im Entwurf von 1748 fehlt eine solche Bestimmung. Dagegen bezeichnet das Amt in einer anlässlich der Verhandlungen über die Umgestaltung des genannten Entwurfes unter dem 29. März 1749 abgegebenen Erklärung das Ratsmitglied Gerhard als seinen „Amts-Haubt-Mann“²⁾. In der Folgezeit findet sich in den Amtsbüchern und Amtsakten häufiger die Handschrift eines Ratsmitgliedes. 1761 wird Senator Loescher in den Amtsakten als Deputatus Senat(us) bezeichnet³⁾. Die Amtsrolle von 1786 bestimmt: „Das Amt soll schuldig seyn, sich aus dem dortigen Magistrat einen Amts-Patron zu erwählen, der allen ihren Zusammenkünften mit beywohne, die jährliche Rechnungs-Aufnahme dirigire, alle Unordnungen und Misverständniße in Amts-Sachen womöglich gütlich hinlege.“ Der Rat entsandte bis zum Erlaß des Bundesgesetzes über die Gewerbefreiheit (1869) Vertreter in das Amt⁴⁾.

Die Amtsordnung von 1230/40 (s. oben) nennt als Vorsteher des Amtes „Meister“ (magistri); die übrigen Amtsmitglieder werden als „Mitbrüder“ (confratres) bezeichnet. Diese mußten bei manchen Vergehen an die „Meister“ eine fünfmal so hohe Buße zahlen als an jeden andern Mitbruder. Eine Urkunde vom 15. Januar 1396 führt Provisoren, Aelterleute und Meister auf⁵⁾. Im Gegensatz zu der Amtsordnung von 1230/40 wird man hier unter den „Meistern“ die Amtsbrüder verstehen müssen, während die Provisoren und Aelterleute den Amtsvorstand bezeichnen werden. Die aus dem 15. Jahrhundert stammende niederdeutsche Uebersetzung der Amtsordnung von 1230/40 (s. oben) nennt ihrer Vorlage entsprechend die Amtsvorsteher „Werkmeister“ (werk mestere) und die übrigen Amtsmitglieder „Brüder“ (brodere). Eine Urkunde vom 1. August 1414 bezeichnet die Vorsteher der Brüderschaft als „Gildemeister“ (ghildemestere)⁶⁾. 1443 (3. Mai) ist in Uebereinstimmung damit von

²⁾ Parchimer Ratsarchiv: Vom Parchimschen Fischer-Amte.

³⁾ Amtslade, Amtsbeschluß vom 30. Nov. 1761 (s. oben).

⁴⁾ Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

⁵⁾ Meckl. Urk.-Buch, Bd. 23. Nr. 12893.

⁶⁾ Original im Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin; beglaubigte Abschrift in der Amtslade.

„Meistern und Gildemeistern“ die Rede (mestere vnde ghildemestere)⁷⁾. In den am 21. Februar (1469) genannten vier „Meistern der Fischer“ (magistri piscatorum) wird man die derzeitigen Vorsteher des Amtes zu sehen haben⁸⁾. Der 1514 entstandene Bericht des mecklenburgischen Sekretärs Monnick (s. oben) redet von „Personen“, Meistern, Aelterleuten und Gildemeistern. Die Zahl der Gildemeister betrug vier. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder war im Vergleich zur Größe des Amtes, das damals 14 Personen umfaßte, scheinbar recht hoch. Ueber die Wahl eines neuen Gildemeisters berichtet Monnick: „Eynn nie gildemeister, wenn die karhenn werdt, deit eyn kost vp den auendt, giff hie denn vier olderludenn mit erhenn frouwen I achtendell bier, vnnnd die II dage darnha denn VIII mit erhenn frouwen genoch tho ethenn vnnnd drinckenn.“

Als am 1. April 1593 die Streitigkeiten, die Pagel Dieneke mit dem Amte gehabt hatte, durch Kommissare verglichen wurden, verzichtete Dieneke für sich und seine Erben auf „seine herlicheidt noemlich seinenn Gildmeister stoell, so ehr vor seiner vorwerkung bosessenn“⁹⁾. Eine an den Parchimer Rat gerichtete Eingabe vom 16. Mai 1632 nennt als Vorsteher des Amtes Aelterleute und Gildemeister¹⁰⁾. Das Meisterbuch von 1671 ff. führt zum 26. Oktober 1671 einen vierköpfigen Amtsvorstand auf, nämlich einen Aeltermann und drei Gildemeister¹¹⁾. Eine Eingabe vom 24. November 1691 hat die Unterschrift: „Alterleütte undt Sämtliche Meistere“¹²⁾. Ebenso ist es am 27. April 1700, als das Amt um Erteilung einer Amtsrolle ersucht¹³⁾. Dagegen spricht der Rollenentwurf von 1700 von Aelterleuten und Gildemeistern. Ueber den Amtsvorstand und seine Aufgaben hat der Entwurf die folgenden Bestimmungen: Zu Aelterleuten und Gildemeistern sollen ehrliche, gewissen-

⁷⁾ Original im Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin; beglaubigte Abschrift in der Amtslade.

⁸⁾ Original im Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin; beglaubigte Abschrift in der Amtslade.

⁹⁾ Amtslade.

¹⁰⁾ Parchimer Ratsarchiv: „Elde, deren Befischung. 1590 bis 1655“.

¹¹⁾ Amtslade.

¹²⁾ Parchimer Ratsarchiv: Von dem Parchimschen Fischer-Amte.

¹³⁾ Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin: Stadtakten Parchim, Fischerei.

hafte und der Hantierung wohl erfahrene Meister genommen werden. Wer Gildemeister wird, soll den übrigen Gildemeistern und Aeltesten 11 Gulden geben und 6 Schilling Schreibgebühr erlegen. Wenn ein Aeltester stirbt, soll das ganze Amt einen aus den Gildemeistern an seine Stelle wählen. Dabei ist auf sein Alter und die Zeit seiner Amtsangehörigkeit, doch auch auf die Geschicklichkeit und Erfahrung in Amtssachen zu sehen. Der Aelteste soll wenigstens des Lesens und Schreibens kundig sein. Entsprechend ist bei der Wahl der Gildemeister aus der Zahl der Amtsmeister zu verfahren. Die Aeltesten sollen die Amtsversammlungen einberufen und leiten und dahin sehen, daß die Verbrecher bestraft und die Unschuldigen geschützt werden. Wenn Aelteste und Gildemeister etwas verbrechen oder versäumen, sollen sie nach dem Urteil des ganzen Amtes um Wachs oder Bier gestraft werden.

Ein Verzeichnis der Amtsmitglieder von 1738 führt zwei Aelterleute und zwei Gildemeister auf¹⁴⁾.

Der Rollenentwurf von 1748 und die Amtsrolle von 1749 wiederholen die meisten einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs von 1700, enthalten aber daneben einige bemerkenswerte Abweichungen und Zusätze. So wird in der Amtsrolle von 1749 festgesetzt, daß ein neu gewählter Gildemeister den Aeltesten und Gildemeistern sechs Gulden bar zu erlegen hat. Dazu muß er sechs Schilling Schreibgebühr und eine Mahlzeit von drei guten Gerichten geben. Bei der auf Michaelis vorzunehmenden Wasserteilung steht es den Aeltesten und den Gildemeistern frei, sich eins von den vier Wasserrevieren nach ihrer Bequemlichkeit zu wählen. Die Heuwerbung auf der Amtswiese bei den sogenannten „Fischerbuden“ genießt der worthabende Aelteste. Aus dem Entwurf von 1748 und aus der Rolle von 1749 geht hervor, daß die Führung der Amtsgeschäfte unter den beiden Aelterleuten wechselte, mutmaßlich alljährlich.

Als das Amt unter dem 6. November 1765 beim Rat um die Erläuterung einiger Punkte der Amtsrolle von 1764 vorstellig wurde (s. oben), fragte es u. a., ob auch die von einem neuen Gildemeister zu gebende Mahlzeit künftig wegfallen solle. Die Regierung untersagte darauf in den Erläuterungen vom 9. Januar 1767 die fragliche Mahlzeit für die Zukunft gänzlich¹⁵⁾.

¹⁴⁾ Amtslade, Meisterbuch von 1671 ff.

¹⁵⁾ Amtslade.

Nach der Rolle von 1786 hatte ein neuer Gildemeister neben der Schreibgebühr von sechs Schill. drei Rtlr. an die übrigen Aeltesten und Gildemeister zu zahlen. Die Wahl der Aeltesten und Gildemeister mußte in Gegenwart des Amtspatrons geschehen.

Ein Protokoll vom 13. Oktober 1806 zeigt, daß nahe Verwandte, etwa Brüder, nicht gleichzeitig Aelterleute sein durften¹⁶⁾. Weiter blieben Meister, die nicht vorschriftsmäßig gewandert hatten, in der Regel vom Posten eines Aeltesten oder eines Gildemeisters ausgeschlossen. Bisweilen wurde das Hindernis durch landesherrliche Dispensation beseitigt. So gestattete die Regierung unter dem 10. April 1845 antragsgemäß dem Amtsmeister Carl Bohn, die ihm durch Wahl der Amtsgenossen übertragene Gildemeisterstelle und gegebenenfalls später auch das Amt eines Aeltermannes „der nicht beschafften Wanderung ungeachtet“ zu übernehmen¹⁷⁾. Dagegen bestimmte das Ministerium des Innern am 31. Juli 1868 anlässlich der Befreiung des Fischergeßellen Wilhelm Schmidt von der rollenmäßigen Wanderspflcht: „Von der Ehrenstelle eines Amtsaltermannes bleibt derselbe jedoch für immer ausgeschlossen“¹⁸⁾.

Die Amtsversammlungen.

Die Amtsordnung von 1230/40 enthält eine ganze Reihe von Bestimmungen über die Amtsversammlungen und über das Verhalten der Amtsbrüder auf denselben. Wenn von manchen Strafbestimmungen auch nicht ausdrücklich gesagt wird, daß sie für anlässlich der Amtsversammlungen vorfallende Uebertretungen gelten sollten, so darf man dies doch wohl durchweg annehmen. Die Urkunde enthält u. a. folgende Bestimmungen: Wer zur Versammlung der Brüder, die gewöhnlich Morgensprache genannt wird, obwohl er eingeladen ist, nicht erscheint, wird das erste Mal mit sechs Denaren bestraft, ebenso beim zweiten und dritten Mal; beim vierten Mal wird er aus der Brüderschaft ausgeschlossen. Wer sich in der Versammlung der Brüder gegen die Meister der Brüderschaft auflehnt, soll jedem Sitze (wohl jedem Bruder) sechs Denare geben, den Meistern der Brüderschaft aber 30 Denare. Wenn je-

¹⁶⁾ Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

¹⁷⁾ Amtslade.

¹⁸⁾ Amtslade.

Magist' fratricis b' petri ap'li omibz hoc institutu' visuz cu' conu'ssate h'm eiusde' fratricis b'ndic' p'petua p'fruy z corona
b'ndic' coronay. B'ndic' d'ni s'c'i sup' huc' fratricis auctore z inuencore z sup' om' eandem fratricate' tenore z fidelit' p'mo
uentes. Nouit unusquisq' qd' hoc institutu' ab vniuersitate sulum p'batu' z inuencu' z assensu eor' de om'iu' huc' fratricat' ca
tury rebz ab unoq' h'ac'ye inuolab'ly obseruay. videlz qd' si alijs h'm egrotauit ab unoq' suo h'ac'ye v'sitat' rebz misericordie
s'clari. Si aut' carnis debitu' p'soluit ad vitam cum verello z cum vniuersitate suoz h'ac'ye q'nto benignit' potit' allat' rebz dicta
missa ut missis honorifice sepeliri. ad hoc q'bz h'm tenet in honore rebz z ad salute' anime defuncty semel si ampli' noluit. offere.
Insup' tenetur q'bz h'm suam elemosinam ad s'pam ut ad expensam paup'bz s'endam erogare. Sigs hoc s'ponte neglexerit mag'is
fratricis scientibz. p'mo in .vi. dn. se nouit excessisse. idip'm s'ed z t'cio. q'nto fratricat' carebit p'erea cui uenit h'm q'wigo
morgensprake s'c'i indit' fuit. Si non uenit p'ma vice .vi. dn. s'eda vice .vi. dn. t'cia vice .vi. dn. vadiab'. q'nto h'm carebit. s'c'i
Sigs in conuencu' h'm z mag'is fratricis insurrexit cu' s'edz. .vi. dn. z mag'is fratricis ex' dn. vadiabit. s'c'i Sigs alium in
uencu' h'm arguerit sine sobrius sine ebrius testimonio suoz h'm tenet' in .vi. dn. cu' s'edz z in .vi. dn. mag'is fratricis
se nouit excessisse q' dab' eam obula non s'clato z Sigs alium ex' h'm carebit arguit. tenet' y s'ot vadiab'. s'c'i Sigs alij signu'
vnegrs v'leyando infrexit qd' wigo b'ot v'n blame' s'c'i sine alapam redit. ut arma querens adusus alium enagnauit z si
vln' non fecit testimonio suoz h'm tenet' in .vi. dn. q'ntate se nouit d'epnatum. z si vln' fecit in .vi. dn. se nouit ex
cessisse. Item Sigs causa excessus fratricate' resignauit actu' fratricas suo iuri no' carebit q'n emendabit excessum. s'c'i Sigs
vestes suas s'c'i cingto resleyando amiserit testimonio suoz h'm tenet' y s'olitos vadiabit. s'c'i Sigs alius excessu' celauit
mag'is fratricis scientibz eundem excessum emendabit. s'c'i Sigs in conuencu' h'ac'ya c'm bibere qd' vomitu' fecerit vel in
uia inlutum p'fractus fuerit. cuilibet s'edi .vi. dn. z mag'is h'ac'ye tenagras vadiabit. Item h'm huc' fratricas me
moria qui infre catholica usq' in hodie'nu' recesserunt semel in anno videlz p'ria septimana ante vincta petry a
mag'is huc' fratricis ca' i vig'is q' i missis aiaz memorit' pagat'. z q' hac' fratricate' heye voluit p' incipitu' u' s'ot c'm
dn. fratricat' erogabit. z nam lib'z sere.

mand in der Versammlung der Brüder Streit erregt, er sei nüchtern oder trunken, so soll er, durch das Zeugnis seiner Mitbrüder überführt, jedem Sitze sechs Denare, den Meistern der Bruderschaft aber 30 Denare zu bezahlen schuldig sein und ihm davon auch nicht das Geringste erlassen werden. Sollte anderseits außerhalb der Versammlung ein Streit vorkommen, so muß der Ueberführte zwei Schilling zahlen. Wer einem andern das Zeichen einer Wunde schlägt, die gewöhnlich „blutig und blau“ (blvt vnde blawe) genannt wird, oder ihm in die Zähne schlägt oder Waffen auf ihn zieht, soll, auch wenn er keine Wunde verursacht hat, durch das Zeugnis seiner Mitbrüder überführt, in eine Strafe von vier Schilling verurteilt werden; hat er ihm aber eine Wunde beigebracht, so soll er es mit acht Schilling büßen. Wenn jemand wegen eines Vergehens aus der Bruderschaft austreten will, so soll diese ihres Rechtes nicht verlustig gehen, sondern zunächst die verwirkte Buße in Empfang nehmen. Wer seine Kleider unterhalb des Gürtels im Würfelspiel verliert, soll, durch das Zeugnis seiner Mitbrüder überführt, dies mit zwei Schilling büßen. Wer die Uebertretung eines andern verheimlicht, wird, wenn es zur Kenntnis der Meister der Bruderschaft kommt, bestraft, als habe er dasselbe Verbrechen begangen. Wer in der Versammlung der Brüder soviel trinkt, daß er sich übergeben muß oder auf der Straße in den Kot fällt, soll einem jeden Sitz sechs Denare, den Meistern aber 30 Denare zu zahlen schuldig sein.

Monnicks Bericht von 1514 (s. oben) sagt über die Amtsversammlungen folgendes: „Die gilde werdt geholdenn in Petri vnd Pauli (29. Juni) vnd warhet $\frac{1}{2}$ dag, vnd hebbenn darto vier tn. bier.“ Ob mit diesem „Gildehalten“ eine gewöhnliche Morgensprache oder eine besondere Gildefeier gemeint ist, läßt sich nicht sicher entscheiden.

In dem Amtsrollenentwurf von 1700 heißt es, daß die Aufnahme der Lehrlinge in der Morgensprache geschehen müsse. Ebenso die Meldung der Gesellen zum Meister werden (und auch wohl die Aufnahme ins Amt wie die Wahl der Aeltesten und der Gildemeister). Die zwei jüngsten Meister waren Amtsboten und mußten die Amtsgegnossen zur Morgensprache ansagen. Im Falle des Ungehorsams sollten sie ein Pfund Wachs als Strafe geben, in besonders schweren Fällen nach dem Ermessen des Amtes das Doppelte. Die Aeltesten dagegen sollten jährlich rechtzeitig

die Morgensprache ansagen lassen und dahin sehen, daß die Verbrecher gestraft und die Unschuldigen geschützt würden. Wer ohne erhebliche Ursache die Morgensprache versäumen würde, sollte im ersten Falle um acht Schilling gestraft werden, im ersten Wiederholungsfall um ein Pfund Wachs, beim dritten Mal sollte ihm das Amt gelegt werden und er gehalten sein, es von neuem zu gewinnen. Nach gehegter Morgensprache und während ihrer Dauer sollte kein Amtsbruder zu den Aeltesten und Gildemeistern in die Stube kommen, er habe denn eine Klage anzubringen oder sei selbst verklagt, bei Strafe von $\frac{1}{4}$ Faß Bier für jeden Uebertretungsfall. Kein Aeltester, Gildemeister oder Amtsbruder sollte in die Zunft kommen ohne Hut und Mantel, bei Strafe von 6 Schilling lübisch. Niemand durfte in der Zunft oder in der Morgensprache oder sonst den andern schimpfen und kränken oder aber fluchen und lästern, im Uebertretungsfall sollte er ein Pfund Wachs als Strafe geben. Wer sich gegen die Aeltesten oder Gildemeister auflehnen oder sonst Zwispalt erregen würde, sollte dem Amte $\frac{1}{4}$ Faß Bier geben und dem Beleidigten Abbitte tun. Wer sich wegen starken Trinkens übergeben oder in den Kot fallen würde, sollte vom Amte bestraft werden. Wer dem Amte mit Strafe verfallen sein würde, sollte angezeichnet werden und die Strafe bei der nächsten Morgensprache erlegen bei Vermeidung der Verdoppelung. Wer widerspenstig sein und der Brüderschaft aufsagen würde, sollte die doppelte Strafe erlegen oder die Amtsgerechtigkeit verlieren. Die Witwen von Amtsmeistern sollten den Morgensprachen fernbleiben.

1703 wurde vom Amt beschlossen, daß, wenn auf Amtsbeschluß am Tage nach gehaltener Morgensprache abermals eine Zusammenkunft stattfinden sollte, kein Bruder ohne erhebliche Ursache ausbleiben dürfe. Sonst sollte er ein Viertel Bier als Strafe geben. Ein Amtsbeschluß von 1704 bedrohte nicht rechtzeitiges Erscheinen in der Amtsversammlung mit einer Strafe von zwei Schilling¹⁾.

Die Rolle von 1749 wiederholt die meisten Bestimmungen des Entwurfs von 1700, enthält aber daneben bemerkenswerte Zusätze und Abweichungen. Als Amtsbote wird nur der jüngste Meister genannt. Jährlich sollten zwei Morgensprachen gehegt werden, und zwar beide von dem wortführenden Aeltesten in Gegenwart sämtlicher Amtsbrüder. Die erste sollte stattfinden 14 Tage nach Ostern, die zweite

¹⁾ Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

14 Tage nach Michaelis. Das Versäumen der Morgensprache wurde für das erste Mal mit 12 Schilling Strafe bedroht, beim zweiten Mal sollte die Strafe verdoppelt werden, beim dritten Mal aber Anzeige beim Rat erfolgen. Die Strafen für die einzelnen Uebertretungen sind gegenüber den Festsetzungen von 1700 teilweise gemildert, teilweise aber auch verschärft. Die Verteilung des Wassers sollte auf der Michaelismorgensprache geschehen.

Die 1767 erteilte landesherrliche Erläuterung der damals gültigen Amtsrolle von 1764 (s. oben) verbot „alle Schmausereyen und Bier-Strafen“ und untersagte weiter, „denjenigen Amts-Bruder, der ohne Mantel in die Zunft kömt, . . . um sechs Schilling zu bestrafen, und soll es genügen, wenn er nur nicht ohne Huth dabey erscheint“.

Die Rolle von 1786 bringt abermals einige neue Bestimmungen. Allen Amtsversammlungen sollte der Amtspatron beiwohnen. Er hatte die jährliche Rechnungsaufnahme zu leiten und alle sonst auftretenden Schwierigkeiten wozu möglich gütlich beizulegen. — Uebermäßiges Trinken wurde mit erheblichen Geldstrafen bedroht. Bei überhandnehmender Trunkfälligkeit sollte Amtsentsetzung erfolgen.

Trotz aller Strafbestimmungen ging es auf den Amtsversammlungen manchmal recht bewegt zu. 1756 hören wir von einer großen Versöhnung innerhalb des Amtes. 1788 (?) verunwilligten sich bei der Morgensprache der Gildemeister Matthias Bohn und der Meister Karl Bohn. Während dieser sich schließlich bereit erklärte, die ihm auferlegte rollenmäßige Strafe von 12 Schilling zu erlegen, wollte Matthias Bohn die über ihn verhängte Strafe nicht auf sich nehmen, so daß das Amt beschloß, die Regierung anzurufen²⁾.

Die Amtsversammlungen wurden wohl von jeher im Hause des worthabenden Aeltermanns abgehalten. Eine Notiz von 1678 deutet erstmalig darauf hin³⁾. Klar ersichtlich wird dieser Gebrauch erst aus den Amtsrechnungen und Protokollen des 19. Jahrhunderts⁴⁾. In der Wohnung des worthabenden Aeltermannes stand auch die Amtslade. Seit 1833 finden sich in der Amtsrechnung häufig kleine Beträge aufgeführt „für Umbringen der Lade“⁵⁾, d. h. für das Hin-

2) Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

3) Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

4) Amtslade, Amtsrechnungsbuch von 1820 ff.

5) Amtslade, Amtsrechnungsbuch von 1820 ff.

schaffen der Amtslade nach dem Hause des wortführenden Aeltermannes.

Auf den Morgensprachen ging es scheinbar oft recht fröhlich her. Die Summe, die von den Amtsbrüdern „verzehrt“ wurde, war nach den damaligen Verhältnissen zuweilen nicht ganz klein. 1822 z. B. betrug sie 9 Rthl. 35 Schilling⁶⁾.

Die Lehrlinge.

Lehrlinge finden sich zuerst im Rollenentwurf von 1700 erwähnt. Ein „Junge“ sollte vor dem ganzen Amt in der Morgensprache aufgenommen und, wenn er ehrlichen Herkommens war, so daß er Geselle (Knecht) und Meister werden konnte, ins Amtsbuch eingetragen werden. Eines einheimischen Meisters Sohn sollte in die Lade geben 1 Rthl. und 3 Schilling Schreibgebühr, ein Fremder dagegen 3 Gulden und 3 Schilling Schreibgebühr. Die Lehrzeit sollte zwei Jahre betragen. Nach deren Ablauf war das halbe Schreibgeld zu erlegen. Dagegen erhielt der zum Gesellen ausgeschriebene Lehrling vom Amt mutmaßlich einen Lehrbrief. Kein Amtsgenosse oder dessen Gesinde und Angehörige sollten eines andern Meisters „Jungen“ verführen oder abwendig machen, auch nicht Anlaß zu Mutwillen, Ungehorsam oder mutwilligem Fortgehen geben, alles bei willkürlicher Amtsstrafe, der sich der Uebertreter bei Verlust der Amtsgerechtigkeit zu unterwerfen hatte.

Diese Vorschläge werden der damals im Amt bestehenden Ueblichkeit entsprochen haben. Sie finden sich in den Amtsrollen von 1749 und 1786 fast unverändert wieder und sind bis zur Aufhebung des Amtes in Geltung geblieben. Allerdings wurde durch die 1836 erfolgte Abänderung des Amtsprivilegs (s. oben) die Aufnahme von Lehrlingen beschränkt.

Bei der Aufnahme der Lehrlinge wurden zuweilen Vereinbarungen getroffen, die von den Bestimmungen der Amtsrolle abwichen. 1803 heißt es beim Einschreiben eines Lehrlings, daß seine Lehrzeit drei Jahre betragen solle, „weil er sich frei lernet“⁷⁾. Mutmaßlich sollte das dritte Jahr den Lehrmeister für ein sonst übliches, in diesem Fall jedoch nicht gezahltes Lehrgeld entschädigen. 1811 wird

⁶⁾ Amtslade, Amtsrechnungsbuch von 1820 ff.

⁷⁾ Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

sogar von einem zum Gesellen ausgeschriebenen Lehrling gesagt, er habe fünf Jahre gelernt²⁾. Der Grund dafür ist nicht ersichtlich.

Die Lehrlinge durften bei ihrer Anmeldung mutmaßlich ein bestimmtes Alter nicht überschritten haben. 1812 wurde der Lehrling Ziebarth, der schon 21 Jahre alt war, zwar eingeschrieben, doch verlangte das Amt einen Regierungsdispens: „daß selbiger hat noch eingeschrieben werden können“³⁾.

Zuweilen erfolgte das Einschreiben der Lehrlinge erst nach beendigter Lehrzeit gleichzeitig mit dem Ausschreiben zum Gesellen (z. B. 1811 und 1840⁴⁾).

Die Gesellen.

Ueber die Gesellen oder „Knechte“, wie sie 1700 genannt werden⁵⁾, enthalten die Amtsrollen sehr wenig. Nach dem Rollenentwurf von 1700 soll ein „Junge“ nur dann als Lehrling eingeschrieben werden, wenn er von solchem Herkommen ist, daß er Knecht und Meister werden kann. Nach Beendigung der Lehrzeit muß der zum Gesellen erklärte Lehrling dem Amte „das halbe Schreibgeld“ erlegen. Ein Fremder, der nicht bei einem Fischeramtsmeister ausgelernt hat, soll vom Amte nicht angenommen werden, er lerne denn nach. Niemand soll einen „Knecht“ zum Aufgeben seiner Stelle veranlassen oder ihn zu Ungehorsam und Mutwillen verleiten. Im Uebertretungsfall kann das Amt willkürlich eine Strafe festsetzen, der sich der Straffällige bei Verlust der Amtsgerechtigkeit nicht entziehen darf. Vor der Gewinnung des Meisterrechts soll der Geselle mindestens ein Jahr lang auf Wanderschaft gewesen sein.

Diese Bestimmungen finden sich größtenteils in den Amtsrollen von 1749 und 1786 wieder. Entgegen dem Entwurf von 1748, der eine Wanderzeit von einem Jahr in Vorschlag brachte, wurde seit 1749 eine Wanderung von zweijähriger Dauer vorgeschrieben.

Es gab in Mecklenburg um die Mitte des 18. Jahrhunderts nur in Parchim und in Rostock Fischerämter. Da die in diesen Städten ausgelernten Gesellen in den beiden

²⁾ Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

³⁾ Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

⁴⁾ Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

⁵⁾ Amtsrollenentwurf von 1700.

Aemtern nicht sämtlich Arbeit finden konnten, waren sie gezwungen, bei Fischern und Wasserpächtern zu arbeiten, die keinem Amte angehörten. Meldeten sie sich später bei einem Amt zum Meisterwerden, so wurden sie in Strafe genommen. Weiter wurden die von Nicht-Amtsmeistern ausgelernten Fischer nicht für Gesellen gehalten. Sie durften „sich in ihren Reisen und Wanderschaften unter Gesellen nicht finden lassen“. Wie oben angeführt, beantragte das Parchimer Fischeramt im Jahre 1758 (?) bei der Regierung, zur Behebung dieser Uebelstände den umwohnenden Fischern den Eintritt in das Parchimer Fischeramt zur Pflicht zu machen²⁾. Mutmaßlich wurde dem Ersuchen nicht entsprochen. Vielmehr ordnete die Regierung unter dem 6. September 1765 für das ganze Land an, daß die Bestimmungen über die Ausweisepapiere („Kundschaften“) der Gesellen mit aller Strenge durchzuführen seien³⁾.

Wie im vorigen Abschnitt bemerkt worden ist, wurde das Einschreiben als Lehrling zuweilen gleichzeitig mit dem Ausschreiben zum Gesellen vorgenommen. 1757 erhob das Amt in einem solchen Fall eine Einschreibgebühr von 1 Rthr. 3 Schilling und eine Ausschreibgebühr von 25½ Schilling⁴⁾. Aehnliche Beispiele finden sich später noch mehrmals⁵⁾.

1808 (17. Oktober) wurde Christian Ludewig Bohn zum Gesellen ausgeschrieben. Da er aber schwächlich war und „zu seinem Handwerk nicht die Fähigkeiten“ hatte, teilte man ihm mit, daß er niemals Meister werden könne. Vielmehr wurde bemerkt: „Er ist daher bloß deshalb als Gesell ausgeschrieben, damit er nicht als Junge herumlaufen soll, und weil sein verstorbener Vater Altester dieses Amtes gewesen ist“⁶⁾.

1811 (14. Oktober) wurde ein Lehrling, den sein Lehrmeister nicht als Lehrling hatte einschreiben lassen, nach fünfjähriger Lehrzeit als Geselle ausgeschrieben. Er mußte sich aber verpflichten, sich in den nächsten fünf Jahren in Parchim nicht für das Meisterwerden zu melden⁷⁾. Wahrscheinlich sollte einer Ueberfüllung des Amtes vorgebeugt werden.

²⁾ Amtslade.

³⁾ Einzeldruck der Verordnung in der Amtslade.

⁴⁾ Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

⁵⁾ Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

⁶⁾ Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

⁷⁾ Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

1819 (25. Oktober) mußte der zum Gesellen ausgeschriebene Johann Joachim Daniel Schmidt erklären, daß er niemals das Meisterrecht im Amte verlangen wolle, wenn er nicht die Fischerwitwe Willöper heiraten und diese dann um seine Aufnahme als Amtsmeister antragen würde. Für diesen Fall stellte man ihm seine Aufnahme als Amtsmeister und Zuweisung einer Wasserfläche in Aussicht⁸⁾.

Mehrfach wurden Gesellen durch die Regierung von der Erfüllung der Wanderpflicht befreit, besonders wenn sie Angehörige zu versorgen hatten. 1794 findet sich zuerst ein solcher Fall in den Akten⁹⁾. Daß die nicht beschaffte Wanderung bei der Wahl zu Vorstandsposten im allgemeinen als Hindernis galt, ist oben ausgeführt worden.

Die Meister.

In der Amtsordnung von 1230/40 heißt es zum Schluß: „Wer Mitglied dieser Brüderschaft werden will, soll der Brüderschaft vier Schillinge und drei Denare geben.“ Um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde noch hinzugefügt: „und ein Pfund Wachs“¹⁰⁾.

Monnick (s. oben) berichtet 1514 über die Aufnahme ins Amt folgendes: „Holdenn III esschingen. Thor irstenn esschinge ½ tn. bier, VI witten vnd darto I achtendeill bier vnnnd I dag ethenn III gerichte, thor andern VI witten, thor druddenn tein witten, II tn. bier, II dage IIII maltide III gerichte. Item vor der werckenkost giffit hie I verndell bier vnnnd X ½ gudenn ß thom gilde. Darnha brenget hie dat hergewerde vnnnd giffit deme wercke I verndell bier vnnnd ethenn. — Vor denn ingangk geuenn II personen XII witten, ichlicker giffit III ð, darmit holdenn sie denn gilde.“

Nach einer gegen 1620 entstandenen hochdeutschen Uebersetzung der Amtsartikel von 1230/40 mußten 4 Schilling, 3 Groschen und ein Pfund Wachs „zum Antrit“ gegeben werden¹¹⁾.

Die ältesten auf die Aufnahme von Amtsmeistern bezüglichen Eintragungen des Amtsbuches von 1673 ff. lassen wenig Einzelheiten erkennen. 1686 (11. Oktober) bewies

⁸⁾ Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

⁹⁾ Amtslade.

¹⁰⁾ Meckl. Urk.-Buch, Bd. I. Nr. 384 und Anmerkung.

¹¹⁾ Amtslade.

Jacob Barckau dem Amte durch glaubwürdige Zeugen seine ehrliche und redliche Abkunft. Wie eine der Handschrift nach ins 17. Jahrhundert gehörige Eidesformel zeigt³⁾, mußte der junge Meister bei der Aufnahme ins Amt einen besonderen Amtseid ableisten. 1697 hatte der Jungmeister beim Meisterwerden an barem Gelde 15 Rtlr. zu zahlen, „ohn was sonst die Anfoderungsgebühr betrifft“⁴⁾.

Genauere Angaben über das Meisterwerden finden sich im Rollentwurf von 1700 (s. oben). Ins Amt aufgenommen wird nur, wer aus einem unbefleckten Ehebett echt und ehrlich geboren ist und dies, sowie sein Christentum und seinen Wandel durch Zeugnisse beweist. Es soll kein Atheist, „Epicurer“, Gotteslästerer oder Verächter seines Wortes und Sakraments im Amt gelitten oder geduldet werden, man sei denn seiner Besserung versichert. Wer Amtsmeister werden will, soll sich ein halbes Jahr vorher in der Morgensprache melden, einen tüchtigen Lehr- und Geburtsbrief vorzeigen, eine einjährige Wanderzeit nachweisen und dem Amte $\frac{1}{2}$ Tonne Bier, für 6 Schilling Weißbrot und 3 Schilling an Schreibgeld geben. Nach einem Vierteljahr ist diese „Eschung“ zu wiederholen. Nach einem halben Jahr muß sich der Bewerber abermals mit seinem Geburtsbrief vor dem Amt einfinden und, ganz gleich, ob er fremd oder einheimisch ist, dem Amte 16 Rtlr., $\frac{1}{2}$ Tonne Bier, eine gute Mahlzeit von 3 Gerichten und 3 Schilling Schreibgebühr geben. Niemand soll gezwungen sein, eines Meisters Witwe oder Tochter zu heiraten. Wer es tut, soll andern Bewerbern nicht vorgezogen werden. Der Jungmeister muß dann nach altem Gebrauch den Amtseid leisten. Die im Rollentwurf enthaltene Form weicht von der oben berührten nicht unerheblich ab.

Der Rollentwurf von 1748 setzte das Meistergeld für Meistersöhne auf 12 Rtlr., für Fremde auf 16 Rtlr. fest. Dazu sollten gegeben werden: zwei Tonnen Bier, „als bey jede Eschung eine halbe Tonne“, und zwei gute Mahlzeiten, bei jeder eine halbe Tonne Bier und für 12 Schilling Weißbrot, dazu 3 Schilling Schreibgebühr. Von dem Meistergeld standen „nach uhralter Gewohnheit“ den beiden Aeltesten 3 Rtlr. und den Gildemeistern 1 Rtlr. 36 Schilling zu. Nach der Aufnahme sollte der Jungmeister den Amtseid schwören.

³⁾ Amtslade.

⁴⁾ Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

Die Amtsrolle von 1749 forderte vom Gernmeister den Nachweis zweijähriger Wanderschaft. Der junge Meister sollte von der Ablegung des sonst gewöhnlichen Amtseides befreit sein, jedoch dem wortführenden Aeltesten mit einem Handschlag angeloben, „daß er dieser Amts-Rolle in allen ihren Puncten gehorsamlich nachleben, denen Aeltesten in allen rechtmäßigen und billigen Dingen gehorsam seyn, auch des Amtes besten zu jeder Zeit befördern, im Gegentheil deßen Schaden nach Möglichkeit verhüten, und sich überall solcher gestalt verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und Amts-Meister eignet und gebühret.“ Die Erlebnisse des Jungmeisters sind dieselben wie in dem Entwurf von 1748.

In der vom 9. Januar 1767 datierten Erläuterung der Amtsrolle von 1764 (s. oben) wurden die Abgaben und Leistungen des Jungmeisters ganz neu geregelt. Bei der Eschung waren künftig an Stelle von Weißbrot und Bier 1 Rtlr. und 6 Schilling zur Verteilung an die Amtsbrüder zu erlegen. Bei Gewinnung der Meisterschaft sollte ein Meistersohn 8 Rtlr., ein Fremder aber 10 Rtlr. an das Amt zahlen, dagegen aber „mit keinerley Bier-Auflage, Kösten, Mahlzeiten oder sonstigen Schmausereyen beschwert werden“. Für alles, was in dieser Hinsicht die alte Amtsrolle gefordert hatte, sollte der Jungmeister „zur Aufnahme der Amtslade“ 3 Rtlr. und zur Verteilung an die Amtsbrüder 2 Rtlr. nebst 3 Schilling Schreibgebühr geben. Das Amt wurde für den Fall, daß es „solche Mahlzeiten und Bier-Auflagen“ veranlassen würde, mit 30 Rtlr. Strafe bedroht, der Amtsbruder, der sich dazu verstehen würde, mit 10 Rtlr. Ein völliges Verbot der Mahlzeiten und Bierauflagen hatte das Amt nicht erwartet. Hatte es doch in seiner Eingabe vom 6. November 1765 (s. oben) die Meinung vorgebracht, daß das Biertrinken nicht ganz aufhören könne, „indem wir den Jung Meister nach Ampts Gebrauch den Willkommen zubringen müssen“⁵⁾.

Die Rolle von 1786 enthält keine neuen Bestimmungen über das Meisterwerden. Dagegen lassen sich den Amtsbüchern noch einige Einzelheiten entnehmen⁶⁾.

Gelegentlich verzichtete das Amt auf die vorgeschriebenen Eschungen. 1758 (27. April) bat Andreas Willöper um

⁵⁾ Parchimer Ratsarchiv: „Vom Parchimschen Fischer-Amte“; Amtslade.

⁶⁾ Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

Aufnahme als Amtsmeister, um das Geschäft seines verstorbenen Vaters fortführen und seine Mutter ernähren zu können. Das Amt wies ihn darauf hin, daß er eigentlich ein halbes Jahr vorher die Eschung verrichten müsse, doch wolle man ihn „in Betracht der jetzigen elenden und fürchterlichen Zeiten“ (Mecklenburg hatte damals schwer unter dem Siebenjährigen Kriege zu leiden), doch ohne Rechtsfolgen für die Zukunft, ausnahmsweise ohne weitere Eschung als Amtsmeister aufnehmen. 1767 (23. Februar) wurde Carl David Bohn sogar nach vorheriger Anmeldung durch seinen Onkel, den Gildemeister Martin Bohn, aus besonderer Gefälligkeit außerhalb der Morgensprache als Meister aufgenommen.

Bei nicht beschaffter Wanderung mußte der Geselle vor seiner Aufnahme einen Dispens der Landesregierung beibringen (s. oben).

Das Meistergeld wurde verhältnismäßig selten gleichbar an das Amt ausgezahlt. Oft mußte es jahrelang gestundet werden. Gelegentlich mußte der Schuldner Bürgen stellen und dem Amte die geschuldete Summe verzinsen (z. B. 1786).

In einzelnen Fällen traten auch die Pächter der städtischen Seen, die sog. „Wadenmeister“, freiwillig dem Amte bei, z. B. 1713 (16. Oktober) der Bürger und „Wademeister“ Christoffer Siggelkow. 1794 (13. Oktober) wurden die „Wademeister“ Benthien und Lehmann auf ihr Ersuchen „gegen billiges Erlegnis“ ins Amt aufgenommen. Sie genossen alle Rechte eines Amtsmeisters, hatten aber an der Eldenfischerei keinen Anteil. Zwischen 1824 und 1827 gewann der Pachtfischer J. J. Benthien, der schon früher ins Amt aufgenommen worden war, gegen Nachzahlung sämtlicher Gebühren das unbeschränkte Meisterrecht. Da er wegen der großen Zahl der Amtsmeister kein eigenes Wasserrevier erhalten konnte, übernahm er den Bezirk des Aeltermannes Bohn mit der Verpflichtung, diesem auf Lebenszeit wöchentlich 16 Schilling dafür zu zahlen.

Wie oben bereits ausgeführt worden ist, beschränkte ein unter dem 25. Juni 1836 erlassener Zusatz zur Amtsrolle von 1786 die Zahl der Amtsmeister auf 10. In der Folgezeit (z. B. 1851) wurde die Aufnahme von Amtsmeistern über die vorgeschriebene Anzahl hinaus erst dann von der Regierung genehmigt, wenn bisher Berechtigte zu Gunsten der Neu-

aufzunehmenden auf die Ausübung ihrer Fischereirechte verzichtet hatten⁷⁾).

Es kam im 18. Jahrhundert zuweilen vor, daß Parchimer Amtsmeister sich außerhalb Fischereien pachteten und verzogen. Sie konnten, falls sie das Amt gebührend „aufsprachen“, gegen eine Zahlung von jährlich 12 Schilling Amtsmeister bleiben. Im Falle der Rückkehr mußten sie sich ein halbes Jahr vorher beim Amte melden. Um 1800 betrug die jährliche Abgabe ans Amt, das sog. „Quartalgeld“, nur noch 8 Schilling⁸⁾.

Bis ins 18. Jahrhundert wurden auch die Frauen der Amtsmeister förmlich ins Amt aufgenommen. Darauf deutet es schon hin, wenn Monnick (s. oben) 1514 schreibt: „Vor denn ingangk geuenn II personen XII witten.“ 1673 (21. April) wurde die Ehefrau des Amtsmeisters Michel Hennings nach Vorlegung eines amtlichen Zeugnisses über ihre eheliche und ehrliche Abkunft und gegen Erlegung ihrer Amtsgebühr ins Amt aufgenommen. 1707 heißt es, daß Caspar Barkauen Ehefrau dem Amte ihre gebührende Schuldigkeit mit 2 Gulden, „welche sollen an einen Keese angewendet werden.“ entrichtet habe. 1708 sagt das Amtsbuch, daß Johann Källers Ehefrau sich ins Amt „gezeugt“ und einen Rthr. für einen Käse erlegt habe⁹⁾. Nach dem Amtsrollenentwurf von 1700 durfte eines Amtsmeisters Witwe, sofern sie sich mit ins Amt gegeben hatte, nach dem Tode ihres Mannes ein Jahr lang frei fischen. Von den Morgensprachen jedoch sollte sie ausgeschlossen sein.

Beziehungen des Amtes zur Kirche.

Wie es in der Amtsordnung von 1230/40 heißt, sollte ein verstorbener Amtsgenosse mit der Fahne und unter dem Geleit aller seiner Mitbrüder zur Kirche getragen und nach gehaltener Messe ehrenvoll beerdigt werden. Dabei war jeder Amtsgenosse gehalten, zur Ehre Gottes und zum Heil der Seele des Verstorbenen wenigstens einmal zu opfern. Das Gedächtnis der im rechten Glauben gestorbenen Brüder sollten die Vorsteher der Brüderschaft einmal im Jahre,

⁷⁾ Parchimer Ratsregistratur, Akten betr. Fischeramt, Bund I.

⁸⁾ Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

⁹⁾ Amtslade, Amtsbuch von 1673 ff.

und zwar in der Woche vor Vincula Petri (1. August), durch Vigilien und Messen feiern¹⁾.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts hatte das Amt einen eigenen, dem heiligen Petrus geweihten Altar und eine Vikarie in der Marienkirche zu Parchim. Am 15. Januar 1396 bestätigte der Bischof Rudolf von Schwerin die mit Hebungen aus Parchim und dem Dorfe Groß-Pankow bewidmete Stiftung und verlieh dem Fischeramte das Präsentationsrecht zu diesem Altar²⁾. 1414 (1. August) erwarb das Fischeramt Hebungen aus Groß-Pankow „to der vicarie sunte Peters vnde Pawels“³⁾. 1443 (3. Mai) schenkten Peter Spadenhauer und seine Frau dem Altar eine in Parchim gelegene Bude. Sie bedingten sich dafür eine jährliche Rente auf Lebenszeit und nach ihrem Ableben kirchliche Gedächtnisfeiern aus⁴⁾.

1469 (21. Februar) wurde über die Neubesetzung der Vikarie verhandelt⁵⁾. Scheinbar hielt das Amt um 1514 im Anschluß an eine zu Ehren der Altarheiligen Peter und Paul veranstaltete kirchliche Feier noch eine besondere Gildefeier (gilde) ab⁶⁾. Aus der Zeit von 1518—1554 ist ein Rechnungsbuch der Vikarie erhalten, das Eintragungen über Renten und Pächte enthält⁷⁾.

Anläßlich der Einführung der Reformation, vielleicht 1554 oder bald danach, ging die Vikarie ein. 1563 zahlte das Amt seinem Schreiber aus den Einkünften des Altars zwei Gulden. Nach Feststellung der fürstlichen Kirchenvisitatoren hatte es ehemals vier Gulden gegeben. Der Kirche floß von den Einkünften des Altars nichts mehr zu. Die Visitatoren befahlen dem Amte, dem Kirchenökonom in Zukunft vier Gulden jährlich zu zahlen und die zwei Lichter in den beiden Kirchen zu unterhalten. Dafür sollten die beiden Capellane dem Amte notfalls Dienste als Amts-

1) Meckl. Urk.-Buch, Bd. I. Nr. 384

2) Meckl. Urk.-Buch, Bd. 23. Nr. 12893.

3) Beglaubigte Abschrift in der Amtslade; Original im Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin.

4) Beglaubigte Abschrift in der Amtslade; Original im Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin.

5) Beglaubigte Abschriften in der Amtslade; Originale im Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin.

6) Monnick's Bericht im Jahrb. f. meckl. Geschichte u. Altertumskunde Bd. 57, S. 257 f.

7) Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin.

schreiber leisten. Sie sollten aber nicht schuldig sein, dem Amte eine „Collation“ zu geben⁸⁾. 1654 heißt es, daß aus Groß-Pankow jährlich vier Gulden an das Amt der Fischer in Parchim gegeben würden. Davon bekämen die Fischer aber nur vier Schilling, das meiste erhalte die Kirche⁹⁾.

Im 19. Jahrhundert (nachweisbar von 1858—1867) besaß das Amt eigene Kirchenstühle, wofür eine jährliche Pacht gezahlt werden mußte¹⁰⁾.

⁸⁾ Parchimer Ratsarchiv, Kirchenvisitationsprotokoll von 1563, fol. 170 a.

⁹⁾ Amtslade.

¹⁰⁾ Amtslade, Amtsrechnungsbuch von 1820 ff.

ANHANG.

I.

Verzeichnis der Amtsmeister.

Die folgende Liste kann bei der Lückenhaftigkeit des Aktenmaterials keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen. Sie gründet sich vornehmlich auf das Amtsbuch von 1673 ff., dessen Eintragungen, besonders für die früheste und die jüngste Zeit, oft ungenau und auch wohl nicht immer vollständig sind. Die zur Ergänzung herangezogenen Quellen habe ich jedesmal genannt. Aufgenommen sind nur solche Namen, deren Träger ausdrücklich als Amtsmeister oder doch als Eldenfischer bezeichnet werden. Eine Ausnahme ist bei Nr. 83 gemacht worden, da das Fehlen einer Notiz über die Aufnahme ins Amt auf der zu jener Zeit recht mangelhaften Führung der Amtsbücher beruhen kann. Sonstige „Fischer“ habe ich fortgelassen, da es sich dabei um Seepächter, die nicht Amtsmitglieder waren, oder auch um Bürger, die gelegentlich die Fischerei ausübten, handeln kann. So mußten auch Vicko, piscator, genannt 1355, und Nicolaus Detmers, piscator, der vor 1400 vorkommt¹⁾, im Verzeichnis fortbleiben; ebenso Caspar Mewes, der 1705 den Willkomm stiftete, aber niemals als Amtsmitglied genannt wird. Die Schreibung der Namen paßt sich möglichst der jeweiligen Vorlage an. Wenn das Jahr der Aufnahme festliegt, steht vor der Jahreszahl s. = seit, handelt es sich um ein gelegentliches Vorkommen dagegen g = genannt. S. bedeutet Sohn.

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. Helmoldus Kolre (Köhler) | } g. 21. Februar (1469?) ²⁾ . |
| 2. Henningus Rabelman | |
| 3. Henningus Smyt | |
| 4. Johannes Cratel | |

¹⁾ Meckl. Urk.-Buch XIII 8147 u. 8170 Note.

²⁾ Urkunde vom genannten Datum im Geh. u. Hauptarchiv; beglaubigte Abschrift in der Lade.

5. Claus Lente, g. 1586 oder 1589 und um 1596/97³⁾.
 6. Pagel Dieneke, g. 1593, schon vorher Amtsmitglied⁴⁾.
 7. Tomasz Raddelin, g. 1593⁵⁾.
 8. Erhardt Bremer, g. um 1596/97⁶⁾.
 9. Paul Stöenhowell, g. 1629⁶⁾.
 10. Jacob Steinhävel
 11. Hans Bohn
 12. Jochim Ruwe
 13. Christian Witte
 14. Dieterich Dusingk
 15. Hermann Breust
 16. Hermann Bake
 17. Michel Henning
 18. Johann Bohn
- } g. 1671⁷⁾.
19. Otto Hennings, s. 1678.
 20. Otto Henning („der alte“), s. 1680.
 21. Jacob Barckau, g. 1686, damals schon Meister?
 22. Matthias Mickels (?), s. 1687 oder 1688; der Name ist sehr undeutlich geschrieben.
 23. Casper Barckaw, s. 1690.
 24. Hans Bohn, s. 1692.
 25. Johann Bohn, s. 1697.
 26. Johann Dauck, s. 1700.
 27. Claus Lindau, s. 1702.
 28. Johann Hennings, s. 1707.
 29. Johann Käller, s. 1708.
 30. Jürgen Westfahl, s. 1708.
 31. Johann Christoffer Andree (?), s. 1710.
 32. Lorentz Ruge, s. 1711.
 33. Hans Brusck, s. 1712.
 34. Christoffer Siggelkow, s. 1713; vorher schon „Bürger und Wademeister“ in Parchim, also wohl Pächter des Wocker Sees.
 35. Hans Jacob Willöper, s. 1713.
 36. Jacob Dohms, s. 1721.
 37. Henning Jochim Bohn, s. 1722.

³⁾ Parchimer Ratsarchiv, „Elde, deren Befischung“, dazu Karte der Möderitzer Eldestrecke von 1586 oder 1589.

⁴⁾ Urkunde vom 1. April 1593 in der Lade.

⁵⁾ Ratsarchiv a. a. O.

⁶⁾ Urkunde vom 8. Dezember 1629 in der Amtslade.

⁷⁾ Meisterverzeichnis von 1671 ff., Amtslade.

38. Jochim Hennings, s. 1723.
39. Hinrich Lorentz Wulff, s. 1725.
40. Johann Bohn jun., s. 1727.
41. Zacharias Johann Bohn oder Johann Zacharias Bohn, s. 1732; ob mit dem vorigen identisch?
42. Martin Jochim Bohn, s. 1733.
43. Jochim Daniel Hennings, s. 1739.
44. David Christoffer Andree, s. 1743 (?).
45. Johann Matthias Bohn, s. 1747.
46. Carl Daniel Hinnerich Blieffert, s. 1747.
47. Christian Jacob Schön, s. 1747.
48. Johann Christian Quade, s. 1747 oder 1748.
49. Adam Schultz, s. 1756.
50. Andreas Willöper, S. v. 35, s. 1758.
51. Johann Jochim Bohn, S. v. 41, s. 1762.
52. Carl David Bohn, S. v. 41, s. 1767.
53. David Andreas Bohn, S. v. 37, s. 1770.
54. J. J. David Andree, s. 1771.
55. Johann Christian Schultz, S. v. 49, s. 1778.
56. Jochim Matthias Schultz, s. 1781.
57. Jochim Martin Andreae, s. 1786.
58. Johann Niclas Schultze, s. 1790.
59. Andreas Willöper, wohl S. v. 50, s. 1794.
60. Benthien, s. 1794, vorher Wademeister.
61. Lehmann, s. 1794, vorher Wademeister.
62. Johann Jacob Bohn, S. v. 51, s. 1795.
63. Joachim Christian Bohn, wohl S. v. 52, s. 1799.
64. Johann Ludwig Christian Schultz, S. v. 56, s. 1806.
65. Jochim Christopher Schultz, S. v. 55, s. 1809.
66. Heinrich Willöper, wohl S. v. 59, s. 1816.
67. Johann Simon Schultz, S. v. 56, s. 1822.
68. Johann Joachim Daniel Schmidt, aus Ribnitz, s. 1824.
69. J. J. Benthin, S. v. 60 (?), vielleicht Meister s. 1820, zwischen 1824 und 1827 zum vollen Meisterrecht angenommen, nachdem er schon 27 Jahre zu Parchim als Pachtfischer gewohnt hatte.
70. Johann Carl Friederich Bohn, S. v. 62, s. 1827.
71. Carl Ziebart, s. 1828.
72. Johann Friedrich Benthin, S. v. 69, s. 1832.
73. Joachim Martin Andreas Willoeper, S. v. 59, s. 1832.
74. Johann Christian Bohn, wohl S. v. 63, s. 1834.
75. Heinrich Willoeper, S. v. 66, s. 1848.
76. Heinrich Bohn, s. 1851.

77. Wilhelm Schmidt, S. v. 68, s. 1868.
78. Andreas Willöper, S. v. 73 (?), s. 1869.
79. Andreas Willöper, S. v. 75, s. 1874.
80. C. Bohn jun., S. v. 70 (?), s. 1876.
81. Heinrich Willöper, S. v. 73 (?), s. 1877.
82. Carl Ziebarth, S. v. 71, s. 1877.
83. Heinrich Bohn, meldet sich 1877 zum Meisterwerden⁸⁾.
84. Otto Albert Franz Carl Bohn, S. v. 80, s. 1902.
85. Carl Wilhelm Andreas Willöper, s. 1902.

Von den Meistern des Amtes lebt allein noch C. W. A. Willöper. Ihm allein steht noch, wie oben ausgeführt worden ist, eine auf der alten Amtsgerechtigkeit und den Vereinbarungen von 1909 beruhende Fischereiberechtigung zu.

⁸⁾ Amtsrechnungsbuch von 1820 ff., Amtslade.

II.

Uebersetzung der Amtsordnung von 1230/40.

Die Meister der Brüderschaft des heiligen Apostels Petrus nebst der Gesamtheit der Mitbrüder derselben Brüderschaft wünschen allen, denen diese Anordnungen zu Gesichte kommen, fortdauernden Segen und endlich die Krönung mit der Krone der ewigen Seligkeit. Der Segen des Herrn sei über dem Urheber und Ordner dieser Brüderschaft und über allen, die diese Brüderschaft wohlgesinnt und treu fördern. Kundgetan sei jedwedem, daß diese Einrichtung von der Gesamtheit der Ratleute erwogen, festgesetzt und mit ihrer aller Genehmigung dieser Brüderschaft und allen ihren Mitbrüdern zur unverletzlichen Beobachtung gegeben worden ist, nämlich daß, wenn einer der Mitbrüder erkranken wird, er von jedwedem seiner Mitbrüder besucht und mitleidvoll getröstet werden soll. Wenn er aber dem Fleische seine Schuld bezahlt haben wird, soll er mit der Fahne und unter dem Geleit aller seiner Mitbrüder zur Kirche getragen und nach gehaltener Messe ehrenvoll beerdigt werden. Hierbei ist jeder Mitbruder gehalten, zur Ehre Gottes und zum Heil der Seele des Verstorbenen, wenn er nicht häufiger will, wenigstens einmal zu opfern. Außerdem ist jedweder Mitbruder gehalten, sein Almosen zum Unterhalt der Armen zu geben. Wenn es zur Kenntnis der Meister der Brüderschaft kommt, daß er diese Pflicht versäumt, so gibt er das erste Mal sechs Denare zur Strafe, dasselbe beim zweiten und dritten Mal, das vierte Mal wird er aus der Brüderschaft ausgeschlossen. Wer zur Versammlung der Brüder, die gewöhnlich Morgensprache genannt wird, nicht erscheint, obgleich er eingeladen ist, wird das erste Mal mit sechs Denaren bestraft, ebenso das zweite und dritte Mal, beim vierten Mal wird er aus der Brüderschaft ausgeschlossen. Wer sich in der Versammlung der Brüder gegen die Meister der Brüderschaft auflehnt, soll jedem Sitze sechs Denare geben, den Meistern der Brüderschaft aber 30 Denare. Wenn jemand in der Versammlung der Brüder Streit erregt, er sei nüchtern oder trunken, so soll er, durch das Zeugnis seiner Mitbrüder überführt, jedem

Sitze sechs Denare, den Meistern der Brüderschaft aber 30 Denare zu bezahlen schuldig sein und ihm davon auch nicht das Geringste erlassen werden. Sollte anderseits außerhalb der Versammlung ein Streit vorfallen, so muß der Ueberführte zwei Schilling zahlen. Wer einem andern das Zeichen einer Wunde schlägt, die gewöhnlich „blutig und blau“ genannt wird, oder ihm in die Zähne schlägt oder die Waffen auf ihn zieht, soll, auch wenn er keine Wunde verursacht hat, durch das Zeugnis seiner Mitbrüder überführt, zu vier Schilling Strafe verurteilt werden; hat er ihm aber eine Wunde beigebracht, so soll er mit acht Schilling gebüßt werden. Wenn jemand wegen eines Vergehens aus der Brüderschaft austreten will, so soll diese ihres Rechtes nicht verlustig gehen, sondern zunächst die Buße entgegennehmen. Wer seine Kleider unterhalb des Gürtels im Würfelspiel verliert, soll, durch das Zeugnis seiner Mitbrüder überführt, dies mit zwei Schilling büßen. Wer die Uebertretung eines andern verheimlicht, wird, wenn es zur Kenntnis der Meister der Brüderschaft kommt, bestraft, als habe er dasselbe Vergehen begangen. Wer in der Versammlung der Brüder soviel trinkt, daß er sich übergeben muß oder auf der Straße in den Kot fällt, soll einem jeden Sitz sechs Denare, den Meistern aber 30 Denare zu zahlen schuldig sein. Das Gedächtnis der Brüder, die bis dahin im rechten Glauben gestorben sind, sollen die Meister der Brüderschaft einmal im Jahre, und zwar in der Woche vor Vincula Petri¹⁾, durch Vigilien und Messen feiern. Wer Mitglied dieser Brüderschaft werden will, soll der Brüderschaft vier Schilling und drei Denare geben und ein Pfund Wachs²⁾.

¹⁾ 1. August.

²⁾ Die letzten vier Worte sind in der Mitte des 13. Jahrhunderts hinzugefügt.

Inhaltsübersicht

1. Vorbemerkung	5
2. Die Quellen der Amtsgeschichte	5
3. Die Amtsrollen und die ergänzenden Bestimmungen	5—12
4. Die Fischereigerechtigkeit des Amtes	13—16
5. Die Ausübung der Fischerei durch die Amts- mitglieder	16—20
6. Der Amtsvorstand	20—24
7. Die Amtsversammlungen	24—28
8. Die Lehrlinge	28—29
9. Die Gesellen	29—31
10. Die Meister	31—35
11. Beziehungen des Amtes zur Kirche	35—37
12. Anhang	
I. Verzeichnis der Amtsmeister	39—42
II. Uebersetzung der Amtsordnung von 1230/40	43—44

Abbildungen.

1. Amtsordnung von 1230—1240.
2. Zinnener Willkomm von 1705.
3. Amtslade.
4. Jüngerer Amtssiegel.
5. Der letzte Amtsmeister.

Archiv für Fischereigeschichte

Heft 1—9 1913—1917,
herausgegeben von E. Uhles, zu beziehen durch
Verlag P. Parey, Berlin SW 11.

Neue Folge,
im Auftrage des Deutschen Fischerei-Vereins heraus-
gegeben von Dr. Koch, Karlsruhe.

1926 Heft X. Sammelheft Kleinerer Arbeiten.

1927 Heft XI. W. Cnopf: Geschichte der Teich-
wirtschaft von Mittelfranken.

1928 Heft XII. H. Gaugler: Fischereigerechtig-
keiten am Oberrhein.

1929 Heft XIII. G. Seelos: Fischereirechtsverhält-
nisse auf dem Ammersee.

1930 Heft XIV. Dr. Alfred Helle: Die Fischerei
in den Flüssen und Bächen der kurfürstlich-
sächsischen Erblande.

Einzelheft RM 6, * Abonnementspreis RM 4,—

Zu beziehen
durch den Deutschen Fischerei-Verein,
Berlin W 9, Linkstraße 31

Nitsche-Hein: Die Süßwasserfische Deutschlands.

5. Auflage. geb. 4,— RM. Bei Sammelbestellung durch
unsere angeschlossenen Vereine 3,— RM

Merkbuch der Binnenfischerei,

von Dr. K. Smolian,

2 Bände, geb. RM. 8,—

für Mitglieder von Fischerei-Vereinen RM. 4,—

Zu beziehen
durch den Deutschen Fischerei-Verein.

Die Sammlung fischereilicher Zeitfragen

stellt eine zwanglos erscheinende Reihe gemeinverständlicher
Schriften über die die Fischereiwirtschaft bewegenden Fragen dar.

- Heft 1: Dr. E. Walter, Die Versuche 1924 in der bayerischen teichwirtschaftlichen Versuchsstation Wielenbach. Preis geh. 0,60 RM.
- Heft 2: Dr. E. Walter, Die Versuche 1925 in der bayerischen teichwirtschaftlichen Versuchsstation Wielenbach. Preis geh. 1,20 RM.
- Heft 3: Die wirtschaftliche Lage der Binnenfischerei und die Notwendigkeit ausreichender Schutzzölle. Denkschrift des Deutschen Fischerei-Vereins 1926. Preis geheftet 0,50 RM.
- Heft 4: Dr. Röhler, Zur Statistik der deutschen Teichwirtschaft. Nach Material des Deutschen Fischerei-Vereins bearbeitet. Preis geheftet 0,50 RM.
- Heft 5: Dr. Karl Schiemenz, Untersuchungen über die Preisspanne im Süßwasserfischgeschäft. Preis geheftet 0,70 RM.
- Heft 6: Dr. Karl Schiemenz, Beiträge zur Geschichte des Karpfengeschäftes. Preis geheftet 1,20 RM.
- Heft 7: Gegenwartsfragen der deutschen Teichwirtschaft. Bericht über die Mitgliederversammlung des Vereins Deutscher Teichwirte am 1. Februar 1927 in Berlin. Preis geheftet 1,20 RM.
- Heft 8: Dr. E. Walter, Die Versuche 1926 in der bayerischen Teichwirtschaftlichen Versuchsstation Wielenbach. Preis geheftet 1,20 RM.
- Heft 9: Dr. Karl Schiemenz, Um Zwangssyndikat und Neuorganisation. Ein Rückblick auf das letzte Jahrzehnt der Karpfenverwertung. Preis geheftet 1,20 RM.
- Heft 10: Paul Frohriep, Fischermeister, Der Karpfen als Besatz unserer Binnenseen. Preis geheftet 0,50 RM.
- Heft 11: Dr. Röhler, Betriebsergebnisse zweier Groß-Teichwirtschaften in zehn Vorkriegsjahren. Mit zwei Zeichnungen und vier Tabellen. Preis geheftet 0,80 RM.
- Heft 12: Dr. E. Walter, Richtlinien zur Karpfenfütterung. Pr. geh. 0,50 RM.
- Heft 13: Fischerei-Pachtvertrag. Anleitung zu seiner zweckmäßigen Abfassung nebst erläuterten Mustervertrag. Zweite verbesserte Auflage. Herausg. v. Deutschen Fischereiverein. Pr. geh. 1,50 RM.
- Heft 14: Dr. Karl Schiemenz, Das Süßwasserfischgeschäft unter besonderer Berücksichtigung des Jahres 1927. Mit einem Anhang: Marktbeobachtung und Konjunkturstatistik in der Binnenfischerei. Preis geheftet 1,20 RM.
- Heft 15: Dr. Karl Schiemenz, Der Handel in der Fischwirtschaft. Einige grundsätzliche Anmerkungen über seine Funktionen und Aufgaben. Preis geheftet 0,50 RM.
- Heft 16: Dr. E. Walter, Die Versuche 1927 in der bayerischen teichwirtschaftlichen Versuchsstation Wielenbach. Preis geheftet 0,50 RM.
- Heft 17: Dr. Karl Schiemenz, Das Zahlenbild der deutschen Fischwirtschaft. Preis geheftet 2,— RM.
- Heft 18: Stropahl, Struck, Ehrenbaum, Röhler: Der Aal in der deutschen Fischwirtschaft. Preis geheftet 0,80 RM.
- Heft 19: Dr. Detlev Brüning, Die deutsche Karpfenteichwirtschaft, ein betriebswirtschaftlicher Beitrag zur Lage der Binnenfischerei. Preis geheftet 5,— RM.
- Heft 20: Dr. Otto Gaschott, Krankheiten der Forelle 0,80 RM.
- Heft 21: Dr. Otto Gaschott, Krankheiten des Karpfens 0,80 RM.
- Heft 22: Dr. E. Walter, Arbeiten aus der bayerischen teichwirtschaftlichen Versuchsstation Wielenbach. 2,— RM.

Verlag von J. Neumann, Neudamm

Die Amtsrolle von 1749 forderte vom Gernme Nachweis zweijähriger Wanderschaft. Der jung sollte von der Ablegung des sonst gewöhnlicher befreit sein, jedoch dem wortführenden Aeltest Handschlag angeloben, „daß er dieser Amts ihren Punkten gehorsamlich nachleben, den allen rechtmäßigen und billigen Dingen auch des Amtes besten zu jeder Zeit bef theil deßen Schaden nach Möglichkeit überall solcher gestalt verhalten wolle überlichen Manne und Amts-Meister eigne Die Erlebnisse des Jungmeisters sind die Entwurf von 1748.

In der vom 9. Januar 1767 der Amtsröle von 1764 (s. oben) der Leistungen des Jungmeisters der Eschung waren künftig an 1 Rthr. und 6 Schilling zur zu erlegen. Bei Gewinnung Meistersohn 8 Rthr., ein Fr zahlen, dagegen aber „M Mahlzeiten oder sonstig werden“. Für alles, was gefordert hatte, sollte Amtslade“ 3 Rthr. 2 Rthr. nebst 3 Sch wurde für den F Auflagen“ veran der Amtsbrüder Ein völliges V das Amt nicht vom 6. Nov daß das B den Jung zubringe

Die über büch n verzichtete das Amt auf die vorgeschriebe 1758 (27. April) bat Andreas Willöper um r Ratsarchiv: „Vom Parchimschen Fischer-Amte“; de, Amtsbuch von 1673 ff.

